

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den Master-Studiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“	322
<u>Biologische Fakultät:</u>	
Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie	327
Dritte Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie	329
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Developmental, Neural and Behavioral Biology“ (Berichtigung)	332
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Microbiology and Biochemistry“ (Berichtigung)	332
<u>Fakultätsübergreifende Ordnungen:</u>	
Vierte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)	333
Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Education“	366
Ordnung für das Promotionsprogramm „Molekulare Wissenschaften und Biotechnologie von Nutzpflanzen“	366
<u>Abteilung Finanzen/Stabsstelle Interne Revision:</u>	
Verlagerung des Bereichs Organisationsentwicklung	390

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 17.02.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.03.2010 die Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den Master-Studiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG und § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den Master-Studiengang
„Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“****Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 30/2009 S. 3102) wird wie folgt geändert:

1. Der Anlage I wird wie folgt angefügt:

„3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden der geisteswissenschaftlichen Fächer im Professionalisierungsbereich geeigneter Master-Studiengänge absolviert werden; Anmeldungen von Studierenden des Studiengebiets „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ werden bevorzugt behandelt:

M.KAEE.115	„Vermittlungsformen kulturanthropologischen Wissens“ (4 C / 2 SWS)
M.KAEE116	„Wissens- und Selbstmanagement für fortgeschrittene Studierende“ (4 C / 2 SWS)“

2. Der Anlage II wird wie folgt angefügt:

<p>„M.KAEE.115 „Vermittlungs- formen kultur- anthro- pologischen Wis- sens“</p>	<p>keine</p>	<p>Die Studierenden weisen nach, dass sie theoretische und praktische Kenntnisse über zentrale Formate kulturanthropologischer Wissensvermittlung und deren Spezifika erworben haben. Sie erbringen durch die Erarbeitung eines Vermittlungsformates den Nachweis, dass sie ausgesuchte Präsentationstechniken und Vermittlungskompetenzen selbständig und problembezogen anwenden können.</p>	<p>keine</p>	<p>Praktische Prüfung (Eigenständige Erarbeitung eines Vermittlungsformates (Erstellung von wahlweise einer Homepage oder eines Ausstellungskonzeptes); unbenotet)</p>	<p>4 C 2 SWS</p>
<p>„M.KAEE.116 „Wissens- und Selbst- management für fortgeschrittene Studierende“</p>	<p>keine</p>	<p>Die Studierenden weisen nach, dass sie fortgeschrittene Grundlagen im Bereich des Wissens- und Selbstmanagements für die wissenschaftliche Laufbahn erlernt haben. Durch die eigenständige Erarbeitung einer wissenschaftlichen Präsentation erbringen sie den Nachweis, dass sie in der Lage sind, die erlernten Kompetenzen selbständig und reflektiert zu nutzen.</p>	<p>keine</p>	<p>Praktische Prüfung (Eigenständige Erarbeitung und Präsentation eines Vortrags nebst Dokumentation der verwendeten Literatur mithilfe des erlernten Literaturverwaltungssystems; unbenotet)</p>	<p>4 C 2 SWS“</p>

Artikel 2

Die Studienordnung für den Master-Studiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 30/2009 S. 3111) wird wie folgt geändert:

1. Der Anlage I wird wie folgt angefügt:

„3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden der geisteswissenschaftlichen Fächer im Professionalisierungsbereich geeigneter Master-Studiengänge absolviert werden; Anmeldungen von Studierenden des Studiengabiets „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ werden bevorzugt behandelt:

M.KAEE.115	„Vermittlungsformen kulturanthropologischen Wissens“ (4 C / 2 SWS)
M.KAEE.116	„Wissens- und Selbstmanagement für fortgeschrittene Studierende“ (4 C / 2 SWS)“

2. Der Anlage II wird wie folgt angefügt:

<p>„Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ M.KAEE.115 „Vermittlungsformen kulturanthropologischen Wissens“</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</p> <p>Einführung in Theorie und Praxis unterschiedlicher kulturanthropologischer Vermittlungsformate. Auf der Grundlage paradigmatischer Texte zum Thema sowie anschaulicher Beispiele werden unterschiedliche museale und mediale Formate vorgestellt. Es wird diskutiert, was kulturanthropologisches Wissen auszeichnet und welche Möglichkeiten und Formen der Präsentation in eine breite Öffentlichkeit bestehen.</p> <p>Ziel ist die Sensibilisierung für und anwendungsorientierte Aneignung von verschiedenen Vermittlungsstrategien. Anhand der eigenen Produktion unterschiedlicher Popularisierungsformate (Objekttexte, Pressemitteilungen, Erstellung einer Homepage, Erstellung eines Ausstellungskonzeptes) sollen wichtige Präsentationstechniken und Vermittlungskompetenzen im Bereich der angewandten Kulturanthropologie erlernt und erprobt werden.</p> <p>Neben der so erworbenen Methodenkompetenz vermittelt dieses Modul vor allem Sozial- und Selbstkompetenz aufgrund des team- und projektorientierten Arbeitens in Werkstattatmosphäre.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt</p> <p>4 C / 2 SWS</p> <p>Workload in h: 120 Präsenzzeit in h: 28“ Selbststudium in h: 92</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Seminar: „Vermittlungsformen kulturanthropologischen Wissens“</p> <p>Modulprüfung: Praktische Prüfung (Eigenständige Erarbeitung eines Vermittlungsformates (Erstellung von wahlweise einer Homepage oder eines Ausstellungskonzeptes); unbenotet)</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p> <p>2 SWS</p>
<p>Wahlmöglichkeiten Wahlmodul</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen keine; empfohlen: M.KAEE.1, M.KAEE.2 sowie Teilnahme an M. KAEE.5</p>
<p>Wiederholbarkeit Zweimalig</p>	<p>Verwendbarkeit Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) für Studierende der geisteswissenschaftlichen Fächer, bevorzugt für Studierende der Europäischen Ethnologie/Kulturanthropologie</p>
<p>Angebotshäufigkeit in der Regel einmal im Studienjahr</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p>Sprache In der Regel deutsch, ggf. englisch (Gastdozentur)</p>	<p>Maximale Studierendenzahl 30</p>
<p>Modulverantwortliche/r: Prof. Dr. Regina Bendix, Prof. Dr. Carola Lipp</p>	

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ M.KAEE.116 „Wissens- und Selbstmanagement für fortgeschrittene Studierende“	
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Ziel ist die Aneignung von für eine wissenschaftliche Laufbahn relevanten Wissens- und Selbstmanagementkompetenzen aus drei wesentlichen Bereichen: (1) Literaturverwaltungssysteme, (2) wissenschaftliches Schreiben, (3) Präsentation. Durch eine Einführung in ausgesuchte Literaturverwaltungssysteme werden wesentliche wissensorganisatorische Grundlagen für den Umgang mit großen Literaturmengen erlernt, die bei der Erstellung geisteswissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten aufkommen. Die Reflexion über und Erprobung von unterschiedlichen Formen und Strategien wissenschaftlichen Schreibens (Textgattungen, Strukturierungsfragen, Zeitplanungsstrategien) befähigt die Studierenden zu einem zielorientierten, effizienten Schreiben für unterschiedliche wissenschaftliche Kontexte (Vorträge, Publikationen etc.). Die abschließende Auseinandersetzung mit Präsentationsstrategien fokussiert sowohl auf die Person des Präsentierenden (Körpersprache, Rhetorik, Stimme) als auch auf unterschiedliche wissenschaftliche Präsentationskontexte und die damit zusammenhängenden Formate (Vortragsdidaktik, Zielgruppenorientierter Vortrag auf Workshops, Kongressen etc.). Die so erworbenen Kenntnisse werden in einer eigenständig erarbeiteten Präsentation erprobt. Neben der erworbenen wissenschaftlichen Methodenkompetenz vermittelt dieses Modul vor allem Sozial- und Selbstkompetenz aufgrund des teamorientierten Arbeitens in Werkstattatmosphäre.	Credits/SWS insgesamt 4 C/ 2 SWS Workload in h: 120 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 92
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Seminar: „Wissens- und Selbstmanagement für fortgeschrittene Studierende“ Modulprüfung: Praktische Prüfung (Eigenständige Erarbeitung und Präsentation eines Vortrags nebst Dokumentation der verwendeten Literatur mithilfe des erlernten Literaturverwaltungssystems; unbenotet)	Credits/SWS einzeln 2 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlmodul	Zugangsvoraussetzungen keine; empfohlen: M.KAEE.1, M.KAEE.2 sowie Teilnahme an M. KAEE.5
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) für Studierende der geisteswissenschaftlichen Fächer, bevorzugt für Studierende der Europäischen Ethnologie/Kulturanthropologie
Angebotshäufigkeit in der Regel einmal im Studienjahr	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.
Sprache In der Regel deutsch, ggf. englisch (Gastdozentur)	Maximale Studierendenzahl 30
Modulverantwortliche/r: Prof. Dr. Regina Bendix, Prof. Dr. Carola Lipp	

Artikel 3

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Biologische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät am 29.01.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.03.2010 die dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2006 S. 486), zuletzt geändert am 01.10.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34c/2009 S. 4092), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Die Änderungen werden nachfolgend veröffentlicht:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 3: „Modulkatalog“ werden die Module „B.Psy.701“ und „B.Psy.702“ wie folgt geändert:

Modulnummer/ Modultitel	Zugangs- voraus- setzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungs- vor- leistungen	Art und Umfang der Prüfungslei- stung	Modul- umfang (C, SWS)
B.Psy.701 Klinische Psy- chologie und Psychotherapie I	“Quantitative Methoden I“ (B.Psy.101) und “Quantit- ative Metho- den II“ (B.Psy.102)	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, Gegenstände der Klinischen Psychologie, Modelle psychischer Störungen, Klassifikation, Methoden der Klinischen Psychologie, Achse I-Störungen, Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung in klinischen Zusammenhängen, zu überblicken.	Einzel- oder Gruppen- arbeit	Klausur, 60 Min.	8 C 4 SWS
B.Psy.702 Klinische Psy- chologie und Psychotherapie II	“Quantitative Methoden I“ (B.Psy.101) und “Quantit- ative Metho- den II“ (B.Psy.102)	Die Studierenden erbringen den Nachweis über Kenntnisse zu Prävention, Therapie, Rehabilitation, Evidenzbasierung, Interventionsforschung, Mechanismen der Psychotherapie; Kommunikationsprinzipien; Techniken der Problemanalyse und Zielplanung.	Einzel- oder Gruppen- arbeit	Mündliche Prüfung, ca. 20 Min.	8 C 4 SWS

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Biologische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät am 29.01.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.03.2010 die dritte Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2006 S. 507), zuletzt geändert am 01.10.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34c/2009 S. 4104), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Die Änderungen werden nachfolgend veröffentlicht:

Artikel 1

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang I werden die Modulbeschreibungen „B.Psy.701“ und „B.Psy.702“ wie folgt geändert:

<p>Georg-August-Universität Göttingen Bachelor-Studiengang Psychologie Hauptstudium Modul B.Psy.701 "Klinische Psychologie und Psychotherapie I"</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage Gegenstände der Klinischen Psychologie; Modelle psychischer Störungen; Klassifikation; Methoden der Klinischen Psychologie; Achse I-Störungen; Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung in klinischen Zusammenhängen; zu überblicken. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse durch eine dokumentierte Einzel- oder Gruppenarbeit.</p>	<p>C/SWS insgesamt 8 C 4 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen 1. Vorlesung: Grundlagen der Klinischen Psychologie 2. Seminar: Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung Modulprüfung: Klausur, 60 Minuten</p>	<p>SWS einzeln 2 SWS 2 SWS</p>
<p>Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen Erfolgreiche Teilnahme an den Orientierungsmodulen "Quantitative Methoden I" (B.Psy.101) und "Quantitative Methoden II" (B.Psy.102).</p>
<p>Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit: Name des Studiengangs (Abschlussbezeichnung) Psychologie (B.Sc.)</p>
<p>Angebotshäufigkeit, Semesterlage Jährlich, 3. und 4. Semester</p>	<p>Dauer Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen werden.</p>
<p>Modulverantwortliche/r: Prof. Dr. Birgit Kröner-Herwig, Abteilung 7</p>	

Georg-August-Universität Göttingen Bachelor-Studiengang Psychologie Hauptstudium Modul B.Psy.702 "Klinische Psychologie und Psychotherapie II"	
Lernziele, Kompetenzen Die Studierenden erwerben Kenntnisse zu Prävention, Therapie, Rehabilitation, Evidenzbasierung, Interventionsforschung, Mechanismen der Psychotherapie; Kommunikationsprinzipien; Techniken der Problemanalyse und Zielplanung Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse durch eine dokumentierte Einzel- oder Gruppenarbeit.	C/SWS insgesamt 8 C 4 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen 1. Vorlesung: Grundlagen der klinisch-psychologischen Intervention 2. Seminar: Techniken der Problemanalyse und Zielplanung Modulprüfung: Mündliche Prüfung, ca. 20 Minuten	SWS einzeln 2 SWS 2 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Erfolgreiche Teilnahme an den Orientierungsmodulen "Quantitative Methoden I" (B.Psy.101) und "Quantitative Methoden II" (B.Psy.102).
Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode	Verwendbarkeit: Name des Studiengangs (Abschlussbezeichnung) Psychologie (B.Sc.)
Angebotshäufigkeit, Semesterlage Jährlich, 6. Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.
Modulverantwortliche/r: Prof. Dr. Birgit Kröner-Herwig, Abteilung 7	

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biologische Fakultät:

Die in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 9 vom 01.04.2009 erfolgte Bekanntmachung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Developmental, Neural and Behavioral Biology“ ist fehlerhaft und wird wie folgt berichtigt:

1. In § 2 Abs. 5 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum 15.11. zu erbringen.“

2. In § 2 Abs. 6 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum 15.11. zu erbringen.“

3. In § 3 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Dies gilt nicht für den Nachweis von Sprachkenntnissen, der spätestens bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein muss.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 5 und 6.

Biologische Fakultät:

Die in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 9 vom 01.04.2009 erfolgte Bekanntmachung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Microbiology and Biochemistry“ ist fehlerhaft und wird wie folgt berichtigt:

1. In § 2 Abs. 5 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum 15.11. zu erbringen.“

2. In § 2 Abs. 6 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum 15.11. zu erbringen.“

3. In § 3 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Dies gilt nicht für den Nachweis von Sprachkenntnissen, der spätestens bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein muss.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 5 und 6.

Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Nach Beschluss des Senats am 03.02.2010 hat das Präsidium am 17.02.2010 die vierte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.2006 (AM 23/2006 S. 2073) genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2006 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 23 APO in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.2006 (AM 23/2006 S. 2073); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG). Nachfolgend wird die geänderte Ordnung in der Neufassung bekannt gemacht:

Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Teil: Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 2 Akademischer Grad

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums

§ 4 Modulkatalog, Studienordnung und Modulhandbuch

§ 5 Anrechnungspunkte (Credits)

§ 6 Gliederung des Studiums

§ 7 Orientierungsmodule in Bachelor-Studiengängen

§ 8 Studienschwerpunkte

§ 8 a Schlüsselkompetenzen

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 9 Prüfungskommission, Prüfungsamt

§ 10 Prüfungsorganisation

§ 10 a Prüfungsverwaltungssystem

§ 11 Prüfungsberechtigte Personen

§ 12 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Zugang und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen

§ 15 Form der Prüfungsleistungen

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

§ 16 a Wiederholbarkeit von Prüfungen

§ 16 b Bestehen, Endgültiges Nichtbestehen

§ 17 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 20 Widerspruchsverfahren

§ 21 Schutzbestimmungen

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 23 Änderungen

§ 23 a Öffnungsklausel für gemeinsame oder verbundene Abschlüsse

§ 24 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Erläuterungen zur Zuweisung von Anrechnungspunkten und Bestimmung des studentischen Arbeitsaufwands

Anlage 2: Umrechnung in ECTS-Noten

Anlage 3: Bachelor/Master-Urkunde

Erster Teil: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung enthält studiengangübergreifende Regelungen für den Abschluss von Bachelor- und Master-Studiengängen an der Universität Göttingen. ²Diese Ordnung gilt für alle fakultätsübergreifenden Studiengänge in Verbindung mit einer ergänzenden Prüfungsordnung, im Übrigen in Verbindung mit der Prüfungsordnung eines Studiengangs, die diese Ordnung in einem entsprechenden Paragraphen als Bestandteil deklariert und darüber hinaus ergänzende, insbesondere fach- und studiengangsspezifische Regelungen enthält.

Zweiter Teil: Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 2 Akademischer Grad

(1) Die Universität verleiht nach erfolgreichem Abschluss

a) eines Bachelor-Studiengangs den akademischen Grad

aa) „Bachelor of Arts/Baccalaurea Artium“ bzw. „Bachelor of Arts/Baccalaureus Artium“ (abgekürzt: „B.A.“) oder

ab) „Bachelor of Science/Baccalaurea Scientiarum“ bzw. „Bachelor of Science/ Baccalaureus Scientiarum“ (abgekürzt: „B.Sc.“),

- b) eines konsekutiven Master-Studiengangs den akademischen Grad
 - ba) „Master of Arts/Magistra Artium“ bzw. „Master of Arts/Magister Artium“ (abgekürzt: „M.A.“) oder
 - bb) „Master of Science/Magistra Scientiarum“ bzw. „Master of Science/Magister Scientiarum“ (abgekürzt: „M.Sc.“).
 - bc) „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“)
 - c) eines von Buchstabe b) abweichenden Master-Studiengangs einen Mastergrad nach näherer Bestimmung durch die Prüfungsordnung.
- (2) Über den jeweils verliehenen akademischen Grad stellt die Universität eine Urkunde aus.

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums

- (1) ¹Der Studiengang besteht aus Modulen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit. ²Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der entsprechenden Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird.
- (2) Die Prüfung zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs (Bachelor- oder Masterprüfung) besteht aus
- a) Modulprüfungen und
 - b) der schriftlichen Abschlussarbeit.
- (3) ¹Die Studienzeit, in der das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der schriftlichen Abschlussarbeit und aller Prüfungen (Regelstudienzeit)
- a) in einem Bachelor-Studiengang sechs Semester (180 Anrechnungspunkte),
 - b) in einem konsekutiven Master-Studiengang vier Semester (120 Anrechnungspunkte),
 - c) in einem nicht-konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang zwei bis vier Semester (60 bis 120 Anrechnungspunkte).
- ²Bei entsprechender Organisation des Studiengangs kann die Regelstudienzeit auch in der entsprechenden Anzahl von Studienjahren bemessen oder abweichend festgesetzt werden.
- (4) ¹Die Universität stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass also insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Modulprüfungen sowie die Abschlussarbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können. ²Dies gilt jeweils nicht für jeden möglichen Studienverlauf sowie jede zulässige Kombination von Teilstudiengängen; näheres kann die Prüfungsordnung regeln.

(5) ¹Das Studium kann auf Antrag der oder des Studierenden auch als Teilzeitstudium absolviert werden, sofern dem nicht übergeordnete Regelungen entgegenstehen. ²Die Regelstudienzeit verlängert sich dem Antrag entsprechend. ³Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(6) ¹Lehrangebote können unter anderem mit Hilfe von Medien so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. ²Lehrveranstaltungen müssen nicht zwingend in Präsenzform stattfinden. ³Lehrveranstaltungen können aus anderen Universitäten importiert werden und in das eigene Curriculum eingebunden werden.

§ 4 Modulkatalog, Studienordnung und Modulhandbuch

(1) ¹Die Prüfungsordnung benennt im Modulkatalog die Module, sofern vorhanden einschließlich der Zugangsvoraussetzungen zum Modul und zur Modulprüfung, Prüfungsanforderungen und Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung, Bewertungsart (Note bzw. Bestehen oder Nichtbestehen), sowie der Anzahl der erwerbenden Anrechnungspunkte. ²Anzahl, Art und Umfang der zu erwerbenden Module sind in einer Modulübersicht aufzuführen. ³Darüber hinaus kann die Prüfungsordnung bestimmen, dass und in welchem Umfang Module aus anderen Modulkatalogen der Universität belegt werden können oder belegt werden müssen. ⁴Bestimmungen nach Satz 3 bedürfen der Zustimmung der exportierenden Einrichtung; einer Festlegung in der Prüfungsordnung des Studiengangs bedarf es nicht.

(2) ¹Die Prüfungsordnung kann durch eine Studienordnung ergänzt werden, die den Verlauf des Studiums im Rahmen der Prüfungsordnung regelt. ²Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums. ³Sie benennt die Studienziele, beschreibt die Studienstruktur sowie im Einzelnen die Studieninhalte unter zeitlicher Quantifizierung, erläutert den Studienaufbau durch einen exemplarischen Studienverlaufsplan und bietet den Studierenden weitere nützliche Informationen für das Studium. ⁴Wird eine Studienordnung nicht erstellt, gelten die Bestimmungen für die Studienordnung für die Prüfungsordnung entsprechend.

(3) ¹Die Studienordnung enthält die umfassende Beschreibung aller Module (Modulhandbuch), die insbesondere die Lehrinhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen aufführt sowie den studentischen Arbeitsaufwand und die maximale Anzahl der Studierenden, die je Prüfungszeitraum betreut werden können, benennt. ²Soweit die Regelung der Inhalte nach Absatz 1 im Rahmen des Modulhandbuchs erfolgt, wird ein Modulkatalog nicht erstellt.

(4) Im Modulhandbuch wird für jedes Modul eine Modulverantwortliche oder ein Modulverantwortlicher benannt, die oder der auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung unter Beachtung der im Übrigen bestehenden Zuständigkeiten für die inhaltlichen und studienorganisatorischen Belange des Moduls zuständig ist.

(5) Werden Module oder Modulpakete, die von einer Lehreinheit oder einer zentralen Einrichtung (beide im Folgenden: exportierende Einrichtung) angeboten werden, von Studierenden eines anderen Studiengangs oder eines Studiengangs belegt, der von einer anderen Lehreinheit angeboten wird, gelten in folgenden Fällen ausschließlich die Bestimmungen der exportierenden Einrichtung, die in einer Prüfungsordnung der exportierenden Einrichtung oder auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung der exportierenden Einrichtung festgelegt sind:

- a) Bekanntmachungen,
- b) An- und Abmeldung bezüglich der Module und Modulprüfungen,
- c) Prüfungsformen,
- d) Wiederholungsmöglichkeiten,
- e) Bestimmungen des Modulkatalogs.

(6) ¹Bietet eine Lehreinheit, Fakultät oder zentrale Einrichtung mehrere Studiengänge, Teilstudiengänge oder sonstige Studienangebote an, so können ein Modulkatalog und/oder ein Modulhandbuch für das gesamte Lehrangebot dieser Lehreinheit, Fakultät oder zentralen Einrichtung erstellt werden. ²Für den Beschluss ist der für die Lehreinheit oder Fakultät zuständige Fakultätsrat zuständig, im Falle einer zentralen Einrichtung der Senat. ³Ein Modulkatalog nach Satz 1 oder ein digitales Modulverzeichnis nach Absatz 7 ist Bestandteil der Prüfungsordnung, ein Modulhandbuch nach Satz 1 ist Bestandteil der Studienordnung, soweit die entsprechenden Module in der Modulübersicht der Prüfungsordnung aufgeführt sind.

(7) Die amtliche Bekanntmachung von Modulkatalogen und Modulhandbüchern in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) nach Maßgabe der Grundordnung ist ausreichend.

§ 5 Anrechnungspunkte (Credits)

(1) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen wird das „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) nach Maßgabe dieser Ordnung und der Prüfungsordnung angewandt.

(2) Durch eine bestandene Modulprüfung oder die bestandene Abschlussarbeit werden Anrechnungspunkte (Credits, abgekürzt: C) erworben, die den Credits des ECTS entsprechen.

(3) Die Anzahl der durch ein Modul erwerbbarer Anrechnungspunkte ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Workload), den der Erwerb der in einem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls bzw. der Abschlussarbeit erfordern.

(4) Ein Anrechnungspunkt beinhaltet nach Maßgabe des ECTS einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (siehe Anlage 1).

(5) ¹Die Bemessung des studentischen Arbeitsaufwands wird regelmäßig evaluiert. ²Die Evaluationsergebnisse werden für eine ggf. notwendige Anpassung der erwerbbarer Anrechnungspunkte eines Moduls herangezogen.

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Prüfungsordnung gliedert den Gesamtumfang der Anrechnungspunkte in

- a) einen Bereich „Fachwissenschaftlicher Kompetenz“ (Fachstudium),
- b) einen Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen),
- c) die schriftliche Abschlussarbeit.

²Daneben kann das Studium in Studienabschnitte gegliedert werden.

(2) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs bzw. im Falle eines Mehr-Fach-Bachelorstudiengang von allen Studierenden eines gewählten Faches absolviert werden. ³Mit Wahlpflichtmodulen können individuelle Spezialisierungen ermöglicht und Studienschwerpunkte ausgestaltet werden. ⁴Wahlmodule dienen der weiteren individuellen Ausgestaltung des Studiums. ⁵Die Prüfungsordnung legt Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule fest.

(3) Ein Modul schließt in der Regel innerhalb eines Semesters mit einer studienbegleitenden Prüfung (Modulprüfung) ab.

(4) Die oder der Studierende weist durch das Bestehen einer Modulprüfung das Erlangen der durch das jeweilige Modul zu erwerbenden Kompetenzen nach.

(5) ¹Modulprüfungen von Modulen, die nicht Pflichtmodul des Studiengangs und für den Abschluss des Studiums nicht erforderlich sind, können als freiwillige Zusatzprüfungen abgelegt werden. ²Das Ergebnis einer Zusatzprüfung wird auf Antrag nicht in das Zeugnis aufgenommen; das Ergebnis einer bestandenen Zusatzprüfung wird auf Antrag in die Bewertung „bestanden“ umgewandelt. ³Sofern die Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, wird das Ergebnis einer Zusatzprüfung nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Auf Antrag der oder des Studierenden wird ein durch eine freiwillige Zusatzprüfung erfolgreich abgeschlossenes Modul in ein normal angerechnetes Modul oder ein abgeschlossenes Modul in eine freiwillige Zusatzprüfung umgewandelt.

(6) ¹Werden Schlüsselkompetenzen integrativ vermittelt, bleiben die hierdurch erworbenen Anrechnungspunkte bei der Berechnung der Note des Fachstudiums unberücksichtigt. ²Kann ein Mo-

dul mehreren Bereichen zugeordnet werden, ist die Zuordnung abschließend in der Prüfungsordnung zu regeln.

§ 7 Orientierungsmodule in Bachelor-Studiengängen

- (1) Die Prüfungsordnung eines Bachelor-Studiengangs weist Pflichtmodule gesondert aus, anhand derer sich Studieneignung und Studienneigung besonders gut erkennen lassen (Orientierungsmodule).
- (2) Orientierungsmodule werden im ersten Studienjahr, in der Regel im ersten Semester angeboten.
- (3) Um Eignung oder Neigung für bestimmte Profile oder Studienschwerpunkte festzustellen, können auch Wahlpflichtmodule als Orientierungsmodule gekennzeichnet werden.
- (4) Wenn in Orientierungsmodulen die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde, darf die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung erfolgen.

§ 8 Studienschwerpunkte

- (1) ¹Mit Wahlpflichtmodulen können Studienschwerpunkte ausgestaltet werden. ²Für die Zertifizierung eines Studienschwerpunkts im Rahmen des Zeugnisses müssen die in der Prüfungsordnung benannten Bedingungen hinsichtlich der Module und Anrechnungspunkte erfüllt sein.
- (2) Die Prüfungsordnung kann für Studienschwerpunkte Nebenbedingungen vorsehen, welche die freie Kombinierbarkeit von verschiedenen Studienschwerpunkten einschränken und die Wahlmöglichkeiten für Module über die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen hinaus weiter reduzieren können.
- (3) Jede Prüfungsleistung und die erworbenen Anrechnungspunkte für ein Modul können nur für einen Studienschwerpunkt angerechnet werden.
- (4) ¹Ein Studiengang kann den Studierenden Vorschläge zur sinnvollen Ausgestaltung des Professionalisierungsbereiches (Profile) anbieten. ²Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 8 a Schlüsselkompetenzen

¹Im Rahmen des Professionalisierungsbereichs können Studierende folgende Module im Umfang von 10 vom Hundert der insgesamt für den Studienabschluss erforderlichen Anrechnungspunkte belegen:

- a) Module aus dem Angebot der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) nach Maßgabe der „Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrich-

„Fächer und Module der Fakultät für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen“ in der jeweils geltenden Fassung,

b) Module, welche durch eine Prüfungsordnung der anbietenden Einrichtung für das Studium durch Studierende anderer Studiengänge im Professionalisierungsbereich eröffnet werden,

c) Module, welche in einem durch den Senat zu beschließenden universitätsweiten „Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen“ benannt sind.

²Die Prüfungsordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 9 Prüfungskommission, Prüfungsamt

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung und die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die den Studiengang tragende Fakultät eine Prüfungskommission, deren Mitglieder sowie deren Vertreterinnen und Vertreter nach Maßgabe der Prüfungsordnung von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden.

²Mitarbeitergruppe und Studierendengruppe stellen jeweils mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission. ³Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamts ist mit beratender Stimme Mitglied der Prüfungskommission. ⁴Das Prüfungsamt organisiert das Prüfungsverfahren nach den

Vorgaben der Prüfungskommission. ⁵Das Prüfungsamt führt die Prüfungsakten. ⁶Die Prüfungskommission wählt eine oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte. ⁷Nach Maßgabe der Prüfungsordnung können

für einen Studiengang mehrere Prüfungskommissionen mit klar abgegrenzten Zuständigkeiten gebildet werden, insbesondere wenn der Studiengang durch mehrere Fakultäten getragen wird.

⁸Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) ¹Die Prüfungskommission unterstützt die Studiendekanin oder den Studiendekan dabei, dass

die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und alle Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Fristen erbracht werden können.

²Sie berichtet regelmäßig den am Studiengang beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungsleistungen einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die schriftlichen Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. ³Der Bericht ist

in geeigneter Weise zu veröffentlichen. ⁴Die Prüfungskommission gibt darüber hinaus der für den Studiengang zuständigen Studienkommission Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung sowie

der für Lehre und Studium zuständigen Senatskommission Anregungen zur Reform dieser Ordnung. ⁵Die Prüfungskommission trifft darüber hinaus alle Entscheidungen, die ihr nach dieser Ordnung

und der Prüfungsordnung zugewiesen sind. ⁶Sie kann allgemeine Regelungen zur Durchfüh-

rung der Prüfung vorschlagen. ⁷Vor der Weiterleitung an den Fakultätsrat sind diese der zuständigen Studienkommission zur Stellungnahme vorzulegen.

(3) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme von Modulprüfungen beizuwohnen. ²Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.

(4) ¹Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ²Eine Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe anwesend sind. ³Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die studentischer Mitglieder ein Jahr. ²Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbliebene Amtszeit nach benannt.

(7) ¹Die Prüfungskommission kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ²Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.

(8) ¹Entscheidungen der Prüfungskommission sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Prüfungsorganisation

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungskommission gemäß § 9 ist das Prüfungsamt für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) ¹Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Modulprüfungen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit werden in der von der Prüfungskommission festgelegten Form bekannt gegeben. ²Zu jedem Prüfungszeitraum der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit sind ein Anmelde- und ein Abmeldezeitraum festzulegen. ³Spätestens zu Beginn des Anmeldezeitraums erfolgt die Bekanntgabe der Prüfenden.

(3) ¹Sofern im Modulkatalog alternative Prüfungsformen und Prüfungsumfänge für ein Modul festgelegt werden, müssen Art und Umfang der Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters, in dem das Modul beginnt, in geeigneter Weise eindeutig festgelegt und bekannt gemacht werden. ²Die Festlegung erfolgt durch den Fakultätsrat; die Prüfungsordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen. ³Können für eine lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung auf Grund der Art der Studien- oder Prüfungsleistung einzelne Festlegungen zu Art und Umfang abstrakt weder im Modulkatalog noch durch den Fakultätsrat festgelegt werden, erfolgt die Festlegung verbindlich vor Prüfungsbeginn durch die oder den Prüfenden; die Festlegung ist aktenkundig zu machen.

(4) Alle Prüfungsleistungen eines Moduls einschließlich des Bewertungsverfahrens sollen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum abgeschlossen werden können.

(5) Das Ergebnis einer Prüfung wird dem Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt.

(6) Die oder der Geprüfte wird vom Prüfungsamt unverzüglich über das Prüfungsergebnis informiert.

(7) ¹Die Prüfungskommission kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Ordnung oder der Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 10 a Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; die zuständige Prüfungskommission kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

(3) ¹Die Prüfenden wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. ²Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens acht Jahre auf.

§ 11 Prüfungsberechtigte Personen

(1) ¹Die Fakultätsräte der an dem Studiengang beteiligten Fakultäten oder das nach einer Ordnung zuständige Gremium entscheiden über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen für Modulprüfungen und die Betreuung von schriftlichen Abschlussarbeiten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. ²Die Prüfungsberechtigung kann auf Prüfungsleistungen innerhalb von Studienabschnitten und Studienschwerpunkten begrenzt werden. ³Sie kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden. ⁴Die Liste der prüfungsberechtigten Personen wird mindestens einmal jährlich aktualisiert, dem Prüfungsamt übermittelt und den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(2) ¹Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende, fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. ²Zu Prüfenden bestellt werden können insbesondere

- a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- b) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
- d) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- e) Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- f) Lehrbeauftragte,
- g) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
- h) wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie akademische Räte,
- i) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- j) Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lektorinnen und Lektoren.

³Soweit eine Person nicht zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ist ihre Bestellung nur zulässig, wenn sie geeignet ist und ihre Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer für die Durchführung des Prüfungsbetriebs erforderlich ist. ⁴Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden; der Senat kann hiervon abweichende Ordnungen beschließen. ⁵Prüfungsberechtigte Personen müssen nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Göttingen sein.

(3) Die durch ihre kontinuierliche Lehrleistung zum jeweiligen Studiengang beitragenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Universität sind in die Liste der prüfungsberechtigten Personen aufzunehmen.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fach-

wissenschaftliche Qualifikation erworben hat. ³Die Bestellung von Prüfenden und Beisitzerinnen und Beisitzern kann auch auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission übertragen werden.

(2) Wird eine Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung studienbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach § 11 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung.

(3) ¹Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden bei besonderer Bestellung rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntgabe soll mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. ³Die Bekanntmachung durch Anschlag oder eine Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

(4) ¹Sofern eine besondere Bestellung erforderlich ist, kann die zu prüfende Person für die Abnahme der Prüfung Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. ²Die Prüfungskommission soll entsprechend diesem Vorschlag beschließen, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unverhältnismäßige Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. ³Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist die Prüfungskommission zuständig.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie in Studiengängen erbracht wurden, die von der Universität als gleichartig zum betreffenden Studiengang anerkannt sind. ²Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die eine Studierende oder ein Studierender innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, in deren Rahmen Vereinbarungen (Learning Agreements) zwischen der Universität Göttingen, der oder dem Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden, sind anzuerkennen.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird; hiervon ausgenommen sind Leistungen, die im schulischen Bereich vor Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erbracht wurden. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Die Gleichwertigkeit ist ferner festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen von Modulen des betreffenden Studiengangs im Wesentlichen entspre-

chen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen.

(5) ¹Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind, was insbesondere für die Umrechnung in ECTS-Noten nach Anlage 2 gilt – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Anrechnungen von auswärtigen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis vermerkt.

(6) Für anerkannte Prüfungsleistungen von Modul- oder Teilmodulprüfungen wird die durch die zertifizierende Stelle vergebene Anzahl von Anrechnungspunkten übernommen; sofern von der zertifizierenden Stelle Anrechnungspunkte nicht vergeben werden, wird die dem Modul des betreffenden Studiengangs der Universität Göttingen entsprechende Anzahl von Anrechnungspunkten vergeben.

(7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2, 3 oder 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung.

(8) ¹In weiterführenden Studiengängen werden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht angerechnet, soweit sie in demjenigen grundständigen Studiengang erbracht wurden, dessen Abschluss Grundlage für Zugang und Zulassung zu dem studierten weiterführenden Studiengang war, und für den Abschluss des grundständigen Studiengangs erforderlich waren. ²Satz 1 gilt entsprechend für Leistungen, die vor oder außerhalb des Studiums erbracht wurden.

(9) Der Antrag auf Anrechnung ist ausgeschlossen, sofern die Modulprüfung des Moduls, das durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits begonnen wurde.

§ 14 Zugang und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen

(1) ¹An Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung darf teilnehmen und die schriftliche Abschlussarbeit darf anfertigen, wer im betreffenden Studiengang beziehungsweise Teilstudiengang eingeschrieben ist (Studierende) und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang beziehungsweise Teilstudiengang oder einem von der Universität als gleichwertig anerkannten Studiengang beziehungsweise Teilstudiengang nicht verloren hat. ²Satz 1 gilt entsprechend für Gasthörer sowie bei Bestehen einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung für Studierenden anderer Hochschulen. ³Die Prüfungsordnung muss in der Modulübersicht angeben, welche Module im Rahmen eines Studiengangs oder Teilstudiengangs belegt werden dürfen; die in der Prüfungsordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen zu Modulprüfungen und zur schriftlichen Abschlussarbeit müssen erfüllt sein. ⁴Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist die Zulassung zu versagen.

⁵Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn eine nach der Prüfungsordnung vorgesehene Pflichtstudienberatung nicht wahrgenommen wurde. ⁶Die Versagung der Zulassung wird der oder dem Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) ¹Nicht teilnehmen darf, wer die Bachelor- oder Masterprüfung des Studiengangs beziehungsweise Teilstudiengang oder eines von der Universität als gleichwertig anerkannten Studiengangs bestanden hat. ²Satz 1 gilt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 nicht für das Semester im Sinne des § 16 b Abs. 1.

(3) ¹Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums im jeweiligen Studiengang beziehungsweise Teilstudiengang an der Universität immatrikuliert sein. ²Hiervon ausgenommen sind Studierende, die zu dem ersten Prüfungstermin einer in vorangegangenen Semestern besuchten Lehrveranstaltung innerhalb desjenigen Semesters eine Prüfungsleistung ablegen, zu dem sie an eine andere Hochschule wechseln. ³Zu diesem Zeitpunkt muss die zu prüfende Person bereits an dieser Hochschule eingeschrieben sein. ⁴Die Immatrikulation ist nachzuweisen.

(4) ¹Ein Modul kann andere Module als Zugangsvoraussetzung erfordern. ²Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen definiert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für den Erwerb der dem Modul zugerechneten Anrechnungspunkte ist. ³Dies gilt nicht für Präsenzgebote in Vorlesungen. ⁴In einem Modul zu erbringende Studienleistungen können als Voraussetzung für die Zulassung zur Modul-, Teilmodul oder Modulteilprüfung bestimmt werden (Prüfungsvorleistungen). ⁵Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(5) ¹Wird die regelmäßige oder aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung als Studienleistung im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 definiert, so sind die Studierenden zur Anwesenheit an allen ausgewiesenen Lehrveranstaltungsterminen verpflichtet. ²Findet die Lehrveranstaltung einmal wöchentlich innerhalb der Vorlesungszeit statt, sind zwei Fehltermine ohne Angabe von Gründen zulässig; für andere Angebotsformen ist der Anteil durch die oder den Lehrenden entsprechend zu bestimmen. ³Liegen Fehltermine in einem größeren Umfang vor, hat die oder der Studierende die Lehrveranstaltung insgesamt erneut zu absolvieren, um einen Anspruch auf Zulassung zur Modulprüfung zu erwerben. ⁴Belegt die oder der Studierende zeitgleich Lehrveranstaltungen, für die eine Anwesenheitspflicht besteht, die Bestandteil eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls sind und an deren Stelle ein anderes Wahlpflichtmodul nicht absolviert werden kann, bestimmt die oder der Modulverantwortliche abweichend von Satz 3 eine angemessene Ersatzstudienleistung unter Berücksichtigung der Fehlzeiten; entsprechendes gilt für Fehlzeiten aufgrund von Erkrankungen, welche durch ärztliches Attest zu belegen sind. ⁵Abweichend von Satz 4 ist die Gewährung von Ersatzstudienleistungen ausgeschlossen, sofern ohne die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung eine lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung nicht

erbracht werden kann (z.B. Laborpraktika); in diesem Fall ist die Lehrveranstaltung insgesamt erneut zu absolvieren. ⁶Eine Prüfungsordnung kann abweichende Regelungen treffen.

§ 15 Form der Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen bestehen aus benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen sowie der benoteten schriftlichen Abschlussarbeit. ²Soweit eine Modulprüfung nicht benotet wurde, ist sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. ³Prüfungsleistungen sind zu benoten, soweit sich nicht etwas anderes aus dem Modulkatalog ergibt.

(2) ¹Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. ²Sie können lehrveranstaltungsbegleitend ausgestaltet sein. ³Eine Modulprüfung kann aus Teilprüfungen bestehen. ⁴Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(3) ¹Modulprüfungen können als:

- a) mündliche Prüfung,
 - b) Klausur,
 - c) klausurähnliche Hausarbeit,
 - d) Hausarbeit,
 - e) Präsentation sowie Referat oder Koreferat,
 - f) praktische Prüfung oder
 - g) fachspezifische Prüfungsformen
- ausgestaltet sein.

²Die Prüfungsleistungen nach Satz 1 d), e) und f) finden in der Regel lehrveranstaltungsbegleitend statt. ³Die Prüfungen nach Satz 1 e), f) und g) können auch in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung wiederholt werden.

(4) ¹Eine Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. ²Die oder der Studierende soll befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen (Gruppenarbeit) wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu dokumentieren sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung objektiv abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(5) ¹Form und Umfang der Modulprüfung sind im Modulkatalog festgelegt. ²Form und Umfang der Modulprüfungen müssen vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät beschlossen werden und sind den Studierenden zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls beginnen, bekannt zu geben.

(6) ¹Modulprüfungen werden von einer oder einem Prüfenden allein bewertet, sofern diese Ordnung oder die Prüfungsordnung nichts Anderes bestimmt. ²Wird eine Prüfungsleistung im Sinne des Abs. 3 b), c) oder d) mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, so wird auf Antrag der oder des Geprüften zur Bewertung dieser Prüfungsleistung eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer bestellt; der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung zu stellen.

(7) Die schriftliche Abschlussarbeit ist stets durch wenigstens zwei Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

(8) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen in einem Prüfungsgespräch soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. ³Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Notengebung. ⁴Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. ⁵Die Note muss der oder dem Geprüften im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und die Notengebung begründet werden. ⁶Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten; hiervon kann in einer vom Senat beschlossenen Ordnung abgewichen werden. ⁷Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. ⁸Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁹Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuschauer teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und keine zu prüfende Person widerspricht. ¹⁰Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied demnächst die gleiche Prüfung ablegen will.

(9) ¹Durch eine Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. ²Die Dauer einer Klausur soll 45 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. ³Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. ⁴Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(10) ¹Bei einer klausurähnlichen Hausarbeit wird eine Prüfungsaufgabe für alle zu prüfenden Personen gestellt. ²Die Prüfungsaufgabe einer klausurähnlichen Hausarbeit kann aus einer einzelnen Arbeit oder einer Reihe von kleineren Arbeiten („Essays“) bestehen. ³Sie ist von allen zu prüfenden Personen in dem vorgegebenen Zeitraum selbständig zu bearbeiten. ⁴Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. ⁵Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(11) ¹In einer eigenständigen Hausarbeit soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie sich nach kurzer fachlicher Einweisung innerhalb begrenzter Zeit in ein Problemfeld selbständig einarbeiten kann, dort mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema eigenständig bearbeiten und die Resultate in angemessener schriftlicher Form darstellen kann. ²Die Fragestellung soll so angelegt sein, dass die Bearbeitungszeit vier Wochen nicht überschreitet. ³Umfang und Bearbeitungszeit regelt die Prüfungsordnung. ⁴Der Abgabetermin ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum erfolgen kann.

(12) ¹Durch ein Referat bzw. Koreferat oder eine Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren (Vortrag). ²Zusätzlich kann in einem Referat die eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung verlangt werden. ³Ein Koreferat leitet in die kritische Diskussion eines Referates durch Inhaltsangabe, Kritik und Diskussionspunkte ein. ⁴Neben der fachlichen Leistung ist auch die Präsentationsform zu bewerten. ⁵Über die Präsentation ist ein Protokoll anzufertigen. ⁶Der Abgabetermin für eine schriftliche Ausarbeitung ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum erfolgen kann.

(13) ¹Eine praktische Modulprüfung besteht aus einer Reihe von praktischen Übungen, Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (z. B. Versuchsprotokolle). ²Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(14) Wird eine Klausur im Wege des Mehrfach- oder Einfach-Antwort-Auswahlverfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei den schriftlich gestellten Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Aufgaben) anzugeben, welche der mit den MC-Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für zutreffend oder unzutreffend hält. In einer MC-Aufgabe sind wenigstens vier Antworten vorzugeben.
- b) Die MC-Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Fachgebiet erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Einzelleistungsergebnisse ermöglichen.
- c) Mindestens zwei prüfungsberechtigte Personen erstellen die MC-Aufgaben. Sie wählen den Prüfungsstoff aus, erarbeiten die Fragen, legen vor der Prüfung fest, wie die Fragen zu gewichten sind und welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- d) Die MC-Aufgaben sind durch die prüfungsberechtigte Person vor der Feststellung der Einzelergebnisse darauf zu überprüfen, ob sie den unter Buchstabe b) genannten Anforderungen

genügen; die Überprüfung soll insbesondere durch die Feststellung auffälliger Fehlerhäufungen durch Vergleiche der gewählten Antworten in Verbindung mit einem Vergleich der sonstigen Prüfungsleistungen erfolgen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne MC-Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Einzelergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der schriftlichen MC-Aufgaben nach e) und f) ist von der verminderten Zahl der MC-Aufgaben beziehungsweise der für eine fehlerhafte MC-Aufgabe vergebenen Punkte auszugehen. Die Verminderung der Zahl der MC-Aufgaben beziehungsweise der für eine fehlerhafte MC-Aufgabe vergebenen Punkte darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Nach Feststellung der Einzelergebnisse gelten die Bestimmungen des § 20 entsprechend.

e) Maßstab für das Bestehen der Prüfungsleistung ist entweder die Anzahl der insgesamt gestellten MC-Aufgaben oder die Anzahl der insgesamt erreichbaren Punkte, die Festlegung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer vor Prüfungsbeginn. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet beziehungsweise mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat oder wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent unter der durchschnittlichen Leistung der Prüflinge liegt, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Abweichend von Satz 1 können in einer Prüfungsordnung andere Zahlenwerte für die Bestehensvoraussetzungen festgesetzt werden.

f) Die Einzelleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling, die für das Bestehen der Einzelleistung nach e) erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter MC-Fragen oder zu erlangenden Punkte erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“ (1,0), wenn er mindestens 85 Prozent,
- „sehr gut“ (1,3), wenn er mindestens 75, aber weniger als 85 Prozent,
- „gut“ (1,7), wenn er mindestens 67, aber weniger als 75 Prozent,
- „gut“ (2,0), wenn er mindestens 59, aber weniger als 67 Prozent,
- „gut“ (2,3), wenn er mindestens 50, aber weniger als 59 Prozent,
- „befriedigend“ (2,7), wenn er mindestens 42, aber weniger als 50 Prozent,
- „befriedigend“ (3,0), wenn er mindestens 34, aber weniger als 42 Prozent,
- „befriedigend“ (3,3), wenn er mindestens 25, aber weniger als 34 Prozent,
- „ausreichend“ (3,7), wenn er mindestens 12, aber weniger als 25 Prozent,
- „ausreichend“ (4,0), wenn er keine oder weniger als 12 Prozent

der darüber hinaus gehenden MC-Aufgaben zutreffend beantwortet beziehungsweise der darüber hinaus gehenden Punkte erreicht hat; in einer Prüfungsordnung können andere Zahlenwerte für die Prozentangaben festgesetzt werden. Erreicht ein Prüfling nicht die nach Buchstabe e) erforderliche Mindestzahl, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

g) Das Ergebnis der Einzelleistung wird durch die prüfungsberechtigte Person festgestellt und der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt. Dabei sind anzugeben

ga) die Note

gb) die Bestehensgrenze

gc) die Zahl der insgesamt gestellten und die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der insgesamt erreichbaren und die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte,

gd) die durchschnittliche Leistung aller Kandidatinnen oder Kandidaten,

ge) und die durchschnittliche Leistung der unter e) als Bezugsgruppe genannten Kandidatinnen oder Kandidaten.

h) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus MC-Aufgaben, ist durch die Prüferin oder den Prüfer zusammen mit der Aufgabenstellung festzulegen, welche der nachfolgenden Methoden zur Ermittlung des Gesamtergebnisses angewandt wird:

ha) Es werden zwei Teilnoten ermittelt, wobei für jede Teilnote das Gewicht an der Gesamtnote festzulegen ist. Die Bewertung der MC-Aufgaben (Teilnote 1) erfolgt gemäß der Bestimmungen der Buchstaben a)-g), die Bewertung der Aufgaben, die keine MC-Aufgaben sind, erfolgt gemäß der Bestimmungen des § 16 Abs. 1, 2 und 4. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Teilnoten.

hb) Sowohl für die MC-Aufgaben als auch für die Aufgaben, die keine MC-Aufgaben sind, werden jeweils Punkte vergeben. Durch die Prüferin oder den Prüfer ist zusammen mit der Aufgabenstellung festzulegen, welcher Aufgabe welcher Punktwert zuzuordnen ist. Ferner ist erforderlichenfalls für die MC-Aufgaben festzulegen, welcher Anzahl an richtigen Antworten welche Punktzahl zuzuordnen ist. Für die Bewertung der Klausur gelten insgesamt die Bestimmungen der Buchstaben a)-g).

(15) ¹Auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften erlassene Bestimmungen über Studium und Prüfung für einzelne Studiengänge bleiben unberührt. ²Dies gilt auch, wenn nach diesen Bestimmungen durchgeführte Prüfungen von Studierenden anderer Studiengänge abgelegt werden.

(16) ¹Auf begründeten Antrag der zu prüfenden Person kann eine Prüfung auch in einer anderen als der in der Prüfungsordnung festgelegten Sprache abgelegt werden. ²Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilmodulprüfungen oder Modulteilprüfungen), so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen; sofern den einzelnen Prüfungsleistungen Anrechnungspunkte oder eine Gewichtung zugewiesen sind, errechnet sich die Note aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. ²Die Note lautet

- für M bis zu 1,5 : sehr gut
- für M über 1,5 bis 2,5: gut
- für M über 2,5 bis 3,5: befriedigend
- für M über 3,5 bis 4,0: ausreichend
- für M über 4,0 : nicht ausreichend.

³Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen.

²Die Prüfungsordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen. ³Wird eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 2 bestellt und beträgt die Differenz mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt, deren oder dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt; diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

(5) ¹Die Note der schriftlichen Abschlussarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beträgt die Differenz mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit bestimmt, deren oder dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt. ³Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden. ⁴Die Prüfungsordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

(6) ¹Für einen Studienschwerpunkt kann nach Maßgabe der Prüfungsordnung eine Note gebildet werden. ²Bei der Ermittlung der Note für einen Studienschwerpunkt sind alle von der oder dem Geprüften bestandenen Modulprüfungen, die dem Studienschwerpunkt zugeordnet sind, als einzelne Prüfungsleistungen im Sinne des Absatzes 3 zu berücksichtigen.

(7) ¹Die Noten des Fachstudiums, des Professionalisierungsbereichs sowie ggf. weiterer im jeweiligen Profil des betreffenden Studiengangs benannter Kompetenzbereiche errechnen sich jeweils als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aller zugehörigen Module. ²Absatz 3 gilt entsprechend.

(8) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung errechnet sich als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller zugehörigen Module und der Note der schriftlichen Abschlussarbeit. ²Absatz 3 gilt entsprechend. ³Die Gesamtnote kann durch eine ECTS-Note ergänzt werden (s. Anlage 2). ⁴Es kann ein Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden; näheres regelt die Prüfungsordnung.

(9) Eine Prüfungsordnung kann bestimmen, dass die Bewertung einzelner Modulprüfungen bei der Ermittlung der Noten nach den Absätzen 6, 7 und 8 unberücksichtigt bleibt; das Nähere ist abschließend in der Prüfungsordnung zu regeln.

(10) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Noten im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die in Anlage 2 benannte Regelung zugrunde gelegt.

(11) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note von 4,0 oder besser und im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit bestanden bewertet wurde. ²Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihre Teilmodulprüfungen bestanden sind. ³In einer vom Senat beschlossenen Ordnung kann bestimmt werden, dass Voraussetzung für das Bestehen der Modulprüfung das Bestehen aller Modulteilprüfungen ist.

§ 16 a Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zweimal wiederholt werden.

- (2) Modulprüfungen zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die innerhalb eines Studiengangs Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Modulen sind, sind in jedem Semester anzubieten.
- (3) ¹Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, so dürfen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden. ²Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Modulteilprüfungen, können Modulteilprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden, zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; die Bestimmung des Absatzes 1 gilt entsprechend, sofern die Modulteilprüfung auch in einem weiteren Versuch mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wird.
- (4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (5) ¹In einer Prüfungsordnung kann geregelt werden, wann innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Modulprüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch). ²Sie regelt ferner, ob und wie eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung zur Notenverbesserung wiederholt werden kann.
- (6) Die Prüfungsordnung kann von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen treffen.

§ 16 b Bestehen, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) ¹Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach der Prüfungsordnung erforderliche Mindestanzahl an Anrechnungspunkten erworben wurde und alle erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sind. ²Das Studium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt wurde.
- (2) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn
- a) in dem betreffenden Studiengang beziehungsweise Teilstudiengang oder einem fachlich eng verwandten Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität Göttingen oder an einer Hochschule im In- oder Ausland
 - aa) ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
 - ab) die schriftliche Abschlussarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder
 - ac) Wahlpflicht- oder Wahlmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können, oder
 - b) der Prüfungsanspruch in einem fachlich eng verwandten Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität Göttingen oder einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig erloschen ist.

²In diesem Fall gilt die Bachelor- oder Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Die Prüfungsordnung kann weitere Fälle vorsehen, in denen der Prüfungsanspruch endgültig erlischt, insbe-

sondere wenn geforderte Prüfungsleistungen nicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums erbracht werden und die oder der Studierende dies zu vertreten hat.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

§ 17 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Bachelor- und Masterprüfung erhält die oder der Geprüfte unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis. ²In das Zeugnis ist je nach absolviertem Studienprofil folgendes aufzunehmen:

- die Noten der studierten Teilstudiengänge (Fächer)
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit
- die Gesamtnote
- freiwillige Zusatzprüfungen gemäß § 6 Abs. 5
- alle erfolgreich absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen Anrechnungspunkte und Modulnoten.

³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und kann daneben das Ausstellungsdatum ausweisen. ⁴Es ist von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission zu unterzeichnen. ⁵Näheres kann in der Prüfungsordnung geregelt werden.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte die Bachelor- oder Masterurkunde (s. Anlage 3) mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Grades beurkundet. ³Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der für das Fach verantwortlichen Fakultät, in dem die Bachelor- oder Masterarbeit geschrieben wurde, und von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Göttingen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte eine englischsprachige Zeugnisergänzung "Transcript of Records".

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte eine in englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung „Diploma Supplement“ nach Maßgabe der durch die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) veröffentlichten Muster.

(5) Die Zeugnisergänzungen gemäß Abs. 3 und 4 werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben.

(6) Der oder dem Geprüften werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.

(7) Wer das Studium beendet, erhält die Zeugnisergänzungen gemäß Abs. 3 und 4 gegen entsprechenden Nachweis (in der Regel Exmatrikulationsbescheinigung).

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die zu prüfende Person kann von einer Modulprüfung innerhalb der festgesetzten Frist zurücktreten (Abmeldung).

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung, die innerhalb einer durch eine Prüfungsordnung festgelegten Frist zu erbringen ist, aus Gründen abgelehnt, die die zu prüfende Person zu vertreten hat (z.B. fehlender Nachweis der Immatrikulation), oder versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission erkennt den dafür geltend gemachten wichtigen Grund an.

²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist.

⁵Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. ⁶Ist bei einer Haus- oder Abschlussarbeit nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung die Verlängerung des Bearbeitungszeitraums beschränkt, wird im Falle der Überschreitung der verlängerten Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein neues Thema ausgegeben; der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. ⁷Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. ⁸Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist der zu prüfenden Person mitzuteilen und zu begründen.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten entsprechend, wenn die zu prüfende Person nach Beginn oder im Falle einer vom Prüfling nicht erkannten Prüfungsunfähigkeit nach Ende der Prüfungsleistung zurücktreten will.

(4) ¹Bei lang andauernder und bei wiederholter Krankheit kann die Prüfungskommission ein Attest eines von der Universität benannten Arztes oder ein amtsärztliches Attest verlangen. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn es sich bei der zu erbringenden Prüfungsleistung um den letzten Prüfungsversuch zu einer Modulprüfung handelt.

(5) ¹Unternimmt es die zu prüfende Person, das Ergebnis von Prüfungs- oder Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn

eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine zu prüfende Person, die einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen hat, kann von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Satz 1. ⁵In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁶Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die zu prüfende Person verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁷Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist die oder der Betroffene zu hören.

(6) ¹Die Prüfungskommission ist verpflichtet, Entscheidungen nach Abs. 4 auf Antrag der zu prüfenden Person innerhalb eines Monats zu überprüfen. ²Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten der oder des Geprüften entsprechend berichtigen und die Abschlussprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Geprüften ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Zeugnisergänzung sind einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erteilen. ²Mit diesen Unterlagen ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach den Prüfungsordnungen getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben. ²Gegen eine Entscheidungen, der die Bewertung einer Prüfungsleistung (Teilmodulprüfung, Modulprüfung oder Bachelor- oder Masterarbeit) im Rahmen dieser Ordnung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Die Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem, soweit sich nicht etwas anderes aus gesetzlichen Bestimmungen, dieser Allgemeinen Prüfungsordnung oder der jeweiligen Prüfungsordnung des Studiengangs ergibt. ²Die Bewertung gilt als spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben, sofern die zu prüfende Person das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat; die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet.

(3) Den Widerspruchsbescheid erlässt die Prüfungskommission unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 4, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen

wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen. ⁷Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

§ 21 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für den Freiversuch und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Geprüften auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt; die Widerspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

(2) ¹Vom Prüfungsamt werden allgemeine Termine zur Einsichtnahme festgelegt, die innerhalb der Widerspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 liegen müssen. ²Auf Antrag ist ein von Satz 1 abweichender

Termin zur Einsichtnahme zu gewähren. ³Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. ⁴Diese oder dieser legt im Einvernehmen mit der geprüften Person Ort und Zeit der Einsichtnahme fest.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 23 Änderungen

¹Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag der zentralen Senatskommission für Lehre und Studium vom Senat beschlossen. ²Den Fakultätsräten ist vor dem entsprechenden Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 23 a Öffnungsklausel für gemeinsame oder verbundene Abschlüsse

¹In einer Prüfungsordnung können abweichende Regelungen getroffen werden, soweit mit einer Hochschule im In- oder Ausland ein gemeinsamer oder verbundener Abschluss (double bzw. joint degree) verliehen werden soll. ²Abweichungen nach Satz 1 sind kenntlich zu machen, soweit sie nicht ausschließlich Gliederung des Studiums, Prüfungsorganisation oder Regelungen über Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen betreffen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

ANLAGE 1

ERLÄUTERUNGEN ZUR ZUWEISUNG VON ANRECHNUNGSPUNKTEN UND BESTIMMUNG DES STUDENTISCHEN ARBEITSAUFWANDS

Rahmendaten für die Vergabe von Anrechnungspunkten (ECTS-Credits)

Für den studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Workload) eines gesamten Studienjahres werden 60 Anrechnungspunkte vergeben; je Semester 30 Anrechnungspunkte.

Der studentische Arbeitsaufwand eines Studienjahres umfasst 1800 Arbeitsstunden.

Somit umfasst 1 Anrechnungspunkt 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwands.

Anrechnungspunkte können nur vergeben werden, wenn die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung und somit das Erreichen des Lernziels nachgewiesen wurde. Daher ist eine Leistungsüberprüfung und eine Bewertung mindestens mit „bestanden“ Voraussetzung für die Vergabe von Anrechnungspunkten.

Definition des studentischen Arbeitsaufwands (ECTS-Workload)

Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Studienjahres) erbracht werden muss.

Dazu gehören:

- Präsenzzeit / Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.)
- Zeit für eigene Vor- und Nachbereitung der Kontaktstunden
- Zeit für die Erstellung von schriftlichen Hausarbeiten, Projektarbeiten u.ä.
- Zeit für Prüfungsvorbereitung
- Zeit für die Prüfung selbst

Bestimmung des studentischen Arbeitsaufwands

Die korrekte Zuweisung der Anrechnungspunkte zu den Lerneinheiten des Studiengangs wird regelmäßig evaluiert und ggf. erforderliche Anpassungen vorgenommen.

ANLAGE 2

UMRECHNUNG IN ECTS-NOTEN

Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten (Grades):

- A: die besten 10 %
- B: die nächsten 25 %
- C: die nächsten 30 %
- D: die nächsten 25 %
- E: die nächsten 10 %

Die nicht erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten (Grades):

- FX: Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
- F: Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

ANLAGE 3

Georg-August-Universität Göttingen
<Fakultät>

Bachelor/Master-Urkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen,
<Fakultät>,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn *).....,
geb. am *).....in *).....,
den Hochschulgrad

<Hochschulgrad>
(<Abkürzung>),

nachdem sie / er *) die Bachelor-/Masterprüfung im <Studiengangsbezeichnung>
mit dem Studienschwerpunkt <Studienschwerpunktbezeichnung>*)
gemäß Prüfungsordnung vom *)..... (Datum)
am *)..... (Datum) mit Auszeichnung*)
in den Fächern und**) bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, den *).....

.....
Vorsitzende/ Vorsitzende
der Prüfungskommission *)

.....
Dekanin/ Dekan *)

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

**) nur in Mehr-Fach-Studiengängen

Georg-August-Universität Göttingen
<Fakultät>

Bachelor's/Master's Degree Certificate

Georg-August-Universität Göttingen
<Fakultät>
certifies that

Ms. / Mr. *).....,
born on *).....in *).....,
is awarded the degree of

<Hochschulgrad>
(<Abkürzung>
"with distinction"
in

<englischsprachige Studiengangsbezeichnung>
(Area of Specialisation: <englischsprachige Studienschwerpunktbezeichnung>*)
in the subject areas..... and**)
upon successful completion of the requirements of that degree
on *).....(Datum)
pursuant to the examination regulations of(Datum)

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, *).....(Datum)

.....
Chairperson of Examination Committee

.....
Dean

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

***) nur in Mehr-Fach-Studiengängen

Fakultätsübergreifende Ordnungen:**(Sozialwissenschaftliche Fakultät ist geschäftsführende Fakultät)**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 25.11.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.03.2010 die Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 20/2009, S. 1840) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Education“ wird wie folgt geändert:

In § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 sowie des § 11 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung auch für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 12. September 2009 in Kraft.

Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 19.01.2010, der Biologischen Fakultät vom 11.12.2009 und der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 17.12.2009 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 03.02.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.02.2010 die Ordnung für das Promotionsprogramm „Molekulare Wissenschaften und Biotechnologie von Nutzpflanzen“ genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Ordnung für das Promotionsprogramm „Molekulare Wissenschaften und Biotechnologie von Nutzpflanzen“

§ 1 Gültigkeitsbereich und Zielsetzung

(1) ¹Das Promotionsprogramm Molekulare Wissenschaften und Biotechnologie von Nutzpflanzen ist ein gemeinsames Programm der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie (Federführung), der Biologischen Fakultät sowie der Fakultät für Agrarwissenschaften im Rahmen des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Universität Göttingen (Georg-August-University School of Science (GAUSS)) gemäß § 4 der Ordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität (GAUSS-Ordnung) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Ordnung für das Promotionsprogramm Molekulare Wissenschaften und Biotechnologie von Nutzpflanzen regelt auf der Grundlage und in Ergänzung zu der GAUSS-Ordnung und der Rahmenpromotionsordnung (RPO) des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen in den jeweils geltenden Fassungen die Promotion im Promotionsprogramm Molekulare Wissenschaften und Biotechnologie von Nutzpflanzen.

(2) Das Promotionsprogramm setzt sich zum Ziel, die Promotionsausbildung auf dem Gebiet der Molekularen Wissenschaften und Biotechnologie der Pflanzen verbindliche Standards auf hohem Niveau und großer fachlicher Breite zu sichern.

§ 2 Aufgaben

(1) Durch das Promotionsprogramm werden verbindliche Ausbildungs- und Prüfungsstandards sichergestellt.

(2) Das Promotionsprogramm fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs durch ein breites Studienangebot in aktuellen Forschungsgebieten sowie durch Sicherstellung einer intensiven Betreuung der Doktorandinnen und der Doktoranden.

(3) Die Verwaltung des Promotionsprogramms wird vom Vorstand des Promotionsprogramms koordiniert und organisiert.

(4) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher des Promotionsprogramms sowie die für das Promotionsprogramm Lehr- und Prüfungsleistung erbringenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterstützen die Doktorandinnen und Doktoranden im Zusammenhang mit der Teilnahme an internationalen Konferenzen und Forschungsaufenthalten. ²Die Leiterin oder der Leiter des Promotionsprogramms unterstützt die für das Promotionsprogramm Lehr- und Prüfungsleistungen erbrin-

genden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Einwerbung und Verwaltung von einrichtungsübergreifenden Drittmittelprojekten und beim Aufbau internationaler Kooperationen.

(5) ¹Zur Überprüfung der Ziele sowie des Aufbaus, des Umfangs und der Gliederung der Promotionsausbildung sowie zur Beratung wird durch den Vorstand einmal im Jahr eine Versammlung der prüfungsberechtigten Personen des Promotionsprogramms einberufen. ²Zusätzlich wird eine Versammlung auf Antrag der Mehrheit der am Promotionsprogramm beteiligten prüfungsberechtigten Personen einberufen.

§ 3 Hochschulgrad

(1) Auf Grund einer Promotion im Promotionsprogramm können die folgenden Grade verliehen werden:

a) bei einer Promotion im Rahmen des GAUSS der Grad „Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)“ oder der Grad "Philosophical Doctorate (Ph.D.)" vergeben, der auf dem Promotionszeugnis und der Promotionsurkunde mit dem Zusatz "Division of Mathematics and Natural Sciences" als mathematisch-naturwissenschaftlich gekennzeichnet wird;

b) bei einer Promotion an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Grad „Doktor der Forstwissenschaften (Dr. forest.)“ oder der Grad „Doctor of Philosophy (PhD)“;

Bei einer Promotion im Rahmen von GAUSS gelten anstelle der §§ 10 (Betreuungsausschuss), 15 (Prüfungskommission) und 16 (Dissertation) die entsprechenden Bestimmungen der RPO GAUSS.

(2) ¹Bei einer Promotion im Rahmen des GAUSS erfolgt die Verleihung des Grades nach Maßgabe der GAUSS-Ordnung und der RPO sowie den ergänzenden Bestimmungen der vorliegenden Ordnung. ²Bei einer Promotion an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie wird der entsprechende Grad nach den Bestimmungen dieser Ordnung durch die federführende Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie verliehen.

(3) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber erklärt zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsprogramm, ob die Promotion an der GAUSS oder an der federführenden Fakultät sowie welcher der akademischen Grade nach Absatz 1 angestrebt wird. ²Eine Änderung ist möglich, soweit die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 4 Promotionsfachgebiete

(1) ¹Die beteiligten Fakultäten bieten durch das Promotionsprogramm eine strukturierte Promotionsausbildung zu aktuellen Forschungsgebieten, insbesondere zu den in Absatz 2 genannten Promotionsfachgebieten an. ²Für jedes Forschungsgebiet gibt es hierzu ein fachorientiertes Ausbildungsangebot.

(2) ¹Zum Zeitpunkt der Einrichtung des Promotionsprogramms werden insbesondere folgende Promotionsfachgebiete aus dem Bereich der Forschungsschwerpunkte der beteiligten Fakultäten angeboten. ²Dies beinhaltet die Forschungsschwerpunkte des Albrecht-von-Haller-Instituts für Pflanzenwissenschaften der Biologischen Fakultät, dem Department für Nutzpflanzenwissenschaften der Fakultät für Agrarwissenschaften sowie dem Büsgen-Institut der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie. ³Änderungen der Promotionsfachgebiete werden durch den Fakultätsrat der federführenden Fakultät sowie gegebenenfalls der für das Promotionsfachgebiet zuständigen Fakultät beschlossen; die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium.

(3) Darüber hinaus sind fachübergreifende Themen aus dem relevanten Bereich der Lebens- und Umweltwissenschaften einschließlich der Forst- und Agrarwissenschaften Gegenstand der Promotionsausbildung und der mündlichen Promotionsprüfung.

§ 5 Vorstand

(1) ¹Die Zuständigkeit für die administrative Durchführung des Promotionsprogramms sowie für die Aufgaben eines Vorstands nach der GAUSS-Ordnung und die RPO obliegt einem Vorstand, soweit diese Aufgaben nicht durch Gesetz, die Grundordnung, die GAUSS-Ordnung, die RPO oder die vorliegende Ordnung einem anderen Organ oder Gremium zugewiesen ist. ²Der Vorstand besteht aus:

- a) vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe;
- b) einem Mitglied der Gruppe der Promotionsstudierende;
- c) der Koordinatorin oder dem Koordinator des Promotionsprogramms.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Promotionsprogramms aus deren Reihen gewählt. ²Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe gewählt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die verantwortliche Programmleiterin (Sprecherin) oder den verantwortlichen Programmleiter (Sprecher), der oder dem die geschäftsführende Leitung des Programms obliegt.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung.

(6) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt das Promotionsprogramm im Rahmen der durch das NHG und die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Sie oder er führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die oder er die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und wacht über die Einhaltung der Bestimmungen der Promotionsordnung des jeweiligen Programms.

(2) ¹Aus jeder der drei beteiligten Fakultäten soll je ein Mitglied der am Promotionsprogramm beteiligten Mitglieder der Hochschullehrergruppe in den Prüfungsausschuss gewählt werden. ²Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät durch den Fakultätsrat der geschäftsführenden Fakultät. ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan der federführenden Fakultät ist weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(3) Weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Mitglied der Promotionsstudierenden, welches von diesen gewählt wird.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der Mitglieder nach Absatz 2. ²Die Amtszeit der Mitglieder des Studienausschusses beträgt zwei Jahre, für das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Voraussetzungen für den Zugang zum Promotionsprogramm

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsprogramm ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein Studium mit Master-Abschluss, der in einem zweijährigen Masterprogramm im Umfang von 120 ECTS-Anrechnungspunkten und nach einem Studium im Umfang von insgesamt wenigstens 300 ECTS-Anrechnungspunkten erworben wurde, mit Diplomabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in einer fachlich einschlägigen Fachrichtung gemäß Absatz 2 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 3 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutsch-

land (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne von Absatz 1 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft der Prüfungsausschuss. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein Studium der Forstwissenschaften, der Waldökologie, der Biologie, der Agrarwissenschaften oder einer verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat.

(3) Geeignet ist, wer auf Basis der hier genannten Voraussetzungen nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 3 Punkte erreicht:

a) Je nach Abschlussnote des Hochschulabschlusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis unter 1,4: 8 Punkte

1,4 bis unter 1,8: 6 Punkte

1,8 bis unter 2,2: 4 Punkte

2,2 bis einschließlich 2,5: 2 Punkte

über 2,5: 0 Punkte

b) Je nach Nachweis von über das Studium hinausgehenden Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit) auf dem Promotionsfachgebiet, welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsprogramm darlegen, werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

hervorragende Leistungen 5 bis 6 Punkte

umfangreiche Leistungen 3 bis 4 Punkte

keine oder geringe Leistungen 0 bis 2 Punkte.

c) Die Punkte nach Buchstaben a) bis b) werden addiert.

(4) Weitere Voraussetzung ist mindestens eine Erklärung von einer am Promotionsstudiengang beteiligten Hochschullehrerin oder einem am Promotionsstudiengang beteiligten Hochschullehrer, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulassung für diesen Promotionsstudiengang als Promovierende oder Promovierenden annehmen und betreuen wird (Betreuungszusage).

(5) Eine Bewerberin oder ein Bewerber muss ferner die Voraussetzungen der zuständigen Fakultät für die Zulassung zur Promotion erfüllen.

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor- oder Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen

Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(7) ¹Abweichend von Absatz 6 ist vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ausgenommen, wer ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweist. ²Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, weisen ausreichende Englischkenntnisse durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nach:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note „passed“
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „passed“
- c) "International English Language Testing System" (IELTS) Niveaustufe 7 oder höher
- d) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (paper based TOEFL)
- e) mindestens 213 Punkte im computergestützten Test des "Test of English as a Foreign Language" (computerbased TOEFL)
- f) mindestens 80 Punkte im "new internet based TOEFL - Test of English as a Foreign Language"
- g) UNIcert der Stufe III
- h) C1- oder C2-Nachweis nach CEFR (Common European Framework of References)

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Promotionsstudiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung und solche Bewerberinnen oder Bewerber, die einen vorherigen Studiengang in dieser Sprache abgeschlossen haben. ⁵Über die Anerkennung anderer Nachweise ausreichender Englischkenntnisse entscheidet die Auswahlkommission.

§ 8 Zulassung zum Promotionsprogramm

(1) ¹Der Zugangs- und Zulassungsantrag ist schriftlich mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei dem Prüfungsausschuss einzureichen und soll dort bis zum 15.03. für das Sommersemester bzw. bis zum 15.09. für das Wintersemester eingegangen sein. ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, kann eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiengangs oder eines gleichwertigen Abschlusses eingereicht werden; die beglaubigte Kopie des Zeugnisses ist innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung nachzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der über Geburtstag und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
- c) ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache,
- d) die Bekanntgabe des Themenrahmens der vorgesehenen Dissertation,
- e) gegebenenfalls eine Liste wissenschaftlicher Publikationen, sowie weitere Qualifikationsnachweise,
- f) die schriftliche Erklärung einer Betreuerin oder eines Betreuers über die Bereitschaft zur Betreuung,
- g) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird,
- h) eine Erklärung darüber, welcher Hochschulgrad angestrebt wird.

²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

(3) Betreuerin oder Betreuer können alle Personen im Sinne des § 11 sein.

(4) Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 6) über die Zulassung zum Promotionsprogramm.

(5) ¹Nicht zugelassen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) ¹Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung zum Promotionsprogramm erteilt die Studiendekanin oder der Studiendekan der federführenden Fakultät der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz an-

nimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 9 Aufbau und Dauer der Promotionsausbildung

(1) Die Dauer der Promotionsausbildung beträgt drei Jahre.

(2) ¹Die Promotionsausbildung gliedert sich in zwei Teilbereiche:

- a) die forschungsorientierte Ausbildung im Zusammenhang mit dem Fachgebiet der Dissertation,
- b) die Promotionsprüfung.

²Die Zurückgabe des Themas der Dissertation und Wahl eines anderen Themas kann auf den begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vom Vorstand genehmigt werden.

(3) ¹Die forschungsorientierte Ausbildung fördert die Fähigkeiten der oder des Promovierenden, wissenschaftliche Fragestellungen des Fachgebiets selbständig und methodisch einwandfrei zu lösen und die Erkenntnisse in einer für das Fach üblichen Form klar darzustellen. ²Zur forschungsorientierten Ausbildung gehören die Teilnahme an fachspezifischen fortgeschrittenen Lehrveranstaltungen, die regelmäßige Teilnahme an Oberseminaren einschließlich der Präsentation der eigenen Forschungsergebnisse, die Anleitung zur Präsentation der eigenen Forschungsergebnisse auf Konferenzen sowie die Anleitung zur Erarbeitung von Publikationsmanuskripten. ³Voraussetzung für die Zulassung zur Promotionsprüfung ist der Nachweis, dass die in Anlage 1 aufgeführten Studienleistungen im Umfang von mindestens 20 C erfolgreich absolviert wurden. ⁴Die Studienleistungen werden entsprechend dem ECTS-Handbuch für Benutzer zum Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen mit entsprechenden Credits (C) bewertet. ⁵Ein Credit entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. ⁶Über die Anerkennung von Studienleistungen, die anstelle der in Anlage 1 aufgeführten Studienleistungen erbracht werden sollen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden, der vor der Erbringung der Studienleistung zu stellen ist.

(4) ¹Alle Studienleistungen nach § 9 Abs. 3 werden studienbegleitend geprüft und setzen die Einschreibung für dieses Promotionsprogramm voraus. ²Eine erfolgreiche Teilnahme wird durch die Beurteilung „bestanden“ nachgewiesen, Noten werden nicht vergeben. ³Eine entsprechende Bescheinigung wird ausgestellt, nachdem die notwendigen Leistungen erbracht und beurteilt worden sind.

(5) Als Leistungsarten sind Klausur (max. 2 Stunden), mündliche Prüfung (max. 20 Minuten), Vortrag (max. 45 Minuten) und Hausarbeit (max. 15 Seiten) möglich.

(6) ¹Prüfende der Studienleistungen können alle Mitglieder der Hochschullehrergruppe der am Promotionsprogramm beteiligten Fakultäten sein. ²Ferner sind alle in § 15 Abs. 4 genannten Per-

sonen prüfungsberechtigt. ³Prüferin oder Prüfer eines Leistungsnachweises ist die für das Modul, die Lehrveranstaltung oder die Studieneinheit verantwortliche Lehrperson nach Satz 1.

(7) ¹Eine Leistung gilt als „nicht bestanden“, wenn sie nicht angetreten wird oder der Prüfling von einer bereits angetretenen Leistung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zurücktritt. ²Wird die Zulassung zu einer Prüfungs- oder Studienleistungen, die innerhalb einer durch die vorliegende Ordnung festgelegten Frist zu erbringen ist, aus Gründen abgelehnt, die die zu prüfende Person zu vertreten hat (z.B. fehlender Nachweis der Immatrikulation), oder versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin, so gilt die Prüfungs- oder Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt den dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ⁴Der wichtige Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁶Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. ⁷Ist bei einer Prüfungs- oder Studienleistungen die Verlängerung des Bearbeitungszeitraums beschränkt, wird im Falle der Überschreitung der verlängerten Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein neues Thema ausgegeben; der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. ⁸Die bereits vorliegenden Prüfungs- oder Studienleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. ⁹Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist der zu prüfenden Person mitzuteilen und zu begründen. ¹⁰Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die zu prüfende Person nach Beginn oder Ende der Prüfungs- oder Studienleistungen zurücktreten will. ¹¹Bei lang andauernder und bei wiederholter Krankheit sowie im Falle eines letztmaligen Prüfungsversuchs kann die Prüfungskommission ein Attest eines von der Universität benannten Arztes oder ein amtsärztliches Attest verlangen.

(8) ¹Unternimmt es die zu prüfende Person, das Ergebnis von Prüfungs- oder Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassener Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine zu prüfende Person, die einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen hat, kann von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Satz 1. ⁵In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁶Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die zu prüfende Person verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(9) ¹Nicht bestandene Studienleistungen können nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 10 wiederholt werden. ²Ein Wiederholungstermin muss spätestens innerhalb des auf die nicht bestandene Leistung folgenden Semesters angeboten werden.

(10) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn die Dissertation zum Beginn der Vorlesungszeit des 13. Fachsemesters, im Falle von Kindererziehungszeiten zum Beginn der Vorlesungszeit des 19. Fachsemesters nicht beim Prüfungsausschuss eingegangen ist. ²Eine Überschreitung der in Satz 1 Buchstabe a) und b) genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist; hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Promovierenden.

§ 10 Betreuungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren einen mindestens dreiköpfigen Betreuungsausschuss (Thesis Committee) ein. ²Dem Betreuungsausschuss gehört mindestens eine hauptberufliche Professorin oder ein hauptberuflicher Professor der zuständigen Fakultät an, die oder der in der Regel zugleich zur Gutachterin oder zum Gutachter der Dissertation bestellt wird. ³Alle Mitglieder des Betreuungsausschusses müssen promoviert sein.

(2) Wird der Titel nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) angestrebt, muss der Betreuungsausschuss nach § 7 RPO GAUSS in der jeweils gültigen Fassung eingesetzt werden.

§ 11 Betreuerinnen und Betreuer

(1) ¹Alle nach der GAUSS Rahmenpromotionsordnung (§11 Abs. ²2 RPO) prüfungsberechtigten Mitglieder sind berechtigt, Dissertationen im Promotionsprogramm zu betreuen. ³Ferner sind alle prüfungsberechtigten Mitglieder der am Promotionsprogramm beteiligten Fakultäten berechtigt, Dissertationen im Promotionsprogramm zu betreuen.

(2) ¹Der Vorschlag von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern anderer Fakultäten, Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen als prüfungsberechtigte Betreuerinnen oder Betreuer von Dissertationen im Promotionsprogramm (im Folgenden Betreuerinnen oder Betreuer genannt) obliegt den beteiligten Fakultäten. ²Voraussetzung ist, dass fachliche Gründe für

die Benennung vorliegen. ³Die Bestellung dieser Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler durch den Vorstand als Betreuerinnen oder Betreuer lässt deren Beteiligung an anderen Promotionsprogrammen unberührt.

(3) ¹Die Bestellung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers nach Absatz 2 als Betreuerin oder Betreuer von Promotionen im Promotionsprogramm erlischt:

- (a) durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Vorstand zu erklären ist oder
- (b) mit Ende der Laufzeit oder der Höchstförderungsdauer der wissenschaftlichen Einrichtung, der sie oder er angehört.

²Die Bestellung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers nach Absatz 2 als Betreuerin oder Betreuer von Dissertationen im Promotionsprogramm ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere einem Verstoß gegen die Pflichten nach Absatz 4 oder die gute wissenschaftliche Praxis, durch den Vorstand zu widerrufen. ³Im Falle der Sätze 1 und 2 ist die Fortführung der Promotionsvorhaben der hiervon betroffenen Promovenden durch die beteiligten Fakultäten sicherzustellen.

(4) Die als Betreuerinnen oder Betreuer von Dissertationen im Promotionsprogramm benannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind verpflichtet, sich aktiv an der Lehre im Rahmen der Promotionsausbildung oder in den konsekutiven Studiengängen der beteiligten Fakultäten zu beteiligen.

§ 12 Ausscheiden einer Betreuerin oder eines Betreuers

(1) ¹Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer einer Dissertation aus einer der am Promotionsprogramm beteiligten Fakultäten aus, kann der Prüfungsausschuss unter Beachtung der personalrechtlichen Belange ihr oder ihm das Recht zugestehen, die Dissertation bis zum Abschluss der Promotion zu betreuen. ²Andernfalls bestellt der Prüfungsausschuss eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer. ³Die oder der neue Betreuer soll aus der gleichen Fakultät wie die ausgeschiedene Betreuerin oder der ausgeschiedene Betreuer stammen.

(2) ¹Kann die Betreuerin oder der Betreuer die Betreuung einer Dissertation aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht fortführen, so bestellt der Prüfungsausschuss eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer. ²Die Doktorandin oder der Doktorand kann eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger vorschlagen.

§ 13 Prüfungsleistungen und Promotionsprüfung

(1) Die nach § 3 zu verleihenden Grade werden auf Grund einer Promotionsprüfung verliehen.

(2) Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung, die in Form einer allgemeinen Fachprüfung (Rigorosum) oder einer Verteidigung (Disputation) in deutscher oder englischer Sprache abgehalten wird.

§ 14 Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) ¹Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung (Promotionsgesuch) wird beim Prüfungsausschuss gestellt. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Promotionsprüfung sowie, bei Wahl des Rigorosums als Form der mündlichen Prüfung, über die Prüfungsfächer. ³Er eröffnet damit das Promotionsverfahren und bestellt die Prüfungskommission gemäß § 15. ⁴Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Begutachtung ihres oder seines vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung. ⁵Dem Promotionsgesuch sind beizufügen.

- a) ein Exemplar der Dissertation,
- b) Leistungsnachweise über die Teilnahme an Studieneinheiten gemäß den Anforderungen des Promotionsprogramms (Anlage 1) im Umfang von insgesamt mindestens 20 Credits,
- c) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
- d) eine Versicherung, dass die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist,
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule ein Promotionsverfahren angefangen oder abgeschlossen hat,
- f) etwaige veröffentlichte wissenschaftliche Schriften der Bewerberin oder des Bewerbers im Zusammenhang mit der Dissertation,
- g) beglaubigte Kopien der Abschlusszeugnisse der Hochschulen, an denen die Bewerberin oder der Bewerber studiert hat; Zeugnisse müssen gegebenenfalls in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden,
- h) eine Immatrikulationsbescheinigung,
- i) die Angabe des Faches der Dissertation sowie zweier zum Forschungsfeld der Dissertation komplementärer Gebiete aus dem relevanten Bereich der Lebens- und Umweltwissenschaften einschließlich der Agrar- und Forstwissenschaften; Gebiete aus anderen Fächern können auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden;
- j) Vorschlag für die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation und für die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission nach Maßgabe von § 15 sowie ein mit den Beteiligten abgestimmter Terminvorschlag für die mündliche Prüfung.

(2) Über die Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) ¹Die Zurücknahme des Promotionsgesuchs ist zulässig, solange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. ²Der Promotionsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(4) ¹Mit der Ablehnung der Dissertation ist der erste Promotionsversuch beendet. ²Sofern eine Betreuerin oder ein Betreuer gefunden wird, kann die Dissertation einmal wiederholt werden. ³Mit der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. ⁴Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt werden. ⁵Dabei ist über den fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁶wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Wurde die mündliche Promotionsprüfung nicht bestanden, kann sie frühestens sechs Monate nach dem Tag des ersten Prüfungsversuches und nur einmal wiederholt werden; sie muss spätestens nach Ablauf eines Jahres abgelegt sein. ²Wurde auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder nicht innerhalb eines Jahres abgelegt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Im Falle einer endgültig nicht bestandenen Promotionsprüfung verbleibt die Dissertation mit allen Gutachten bei den Prüfungsakten.

§ 15 Prüfungskommission

(1) ¹Für jedes Promotionsverfahren bestellt der Prüfungsausschuss eine mindestens vierköpfige Prüfungskommission, darunter die prüfungsberechtigten Mitglieder des Betreuungsausschusses sowie die Gutachterinnen und Gutachtern. ²Die Prüfungskommission muss so zusammengesetzt sein, dass die im Zulassungsgesuch angegebenen Gebiete vertreten sind.

(2) Prüfungsberechtigt sind alle prüfungsberechtigten Mitglieder der am Promotionsprogramm beteiligten Fakultäten, sowie alle nach § 11 RPO prüfungsberechtigten Personen.

(3) Wird der Titel nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) angestrebt, muss die Bildung der Prüfungskommission den Bestimmungen des § 10 RPO in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

§ 16 Dissertation, kumulative Dissertation, Veröffentlichung vor Einreichung

(1) ¹Das Thema der Dissertation muss ein Wissenschaftsgebiet betreffen, das einem im Promotionsprogramm angebotenen Fachgebiet entspricht. ²Die Dissertation darf nicht in wesentlichen Teilen Gegenstand eines Promotionsvorhabens an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland gewesen sein.

(2) ¹Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein. ²Erwächst das Thema einer Dissertation aus der Forschungsarbeit einer Gruppe, so muss die Doktorandin ihren oder der Doktorand seinen individuellen, deutlich abgrenzbaren und bewertbaren Beitrag in einer eigenen Vorlage dokumentieren, die sie oder er allein verantwortet. ³Die Dissertation muss zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit hat, zur Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen im Fachschwerpunkt, dem die Arbeit zuzuordnen ist, in methodisch einwandfreier Form eine eigene Konzeption zu entwickeln und damit zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis beizutragen.

(3) ¹Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist die Abfassung auch in einer anderen Sprache zulässig, wenn die Betreuerin oder der Betreuer nach § 10 Abs. ³1 Satz 2 zuvor schriftlich zustimmt. ⁴Bei einer in einer anderen als der deutschen Sprache abgefassten Dissertation ist die Zusammenfassung zusätzlich auch in deutscher Sprache vorzulegen.

(4)Es wird empfohlen, dass bei Abgabe der Arbeit mindestens eine Originalarbeit mit der oder dem Doktoranden als Erstautorin oder Erstautor in einer Fachzeitschrift zur Veröffentlichung angenommen worden sein soll.

(5) ¹Der Dissertation äquivalent ist eine Sammlung mehrerer wissenschaftlicher Publikationen, die in referierten Fachzeitschriften zur Veröffentlichung angenommen worden sind, wenn die Betreuerin oder der Betreuer bestätigt, dass diese Veröffentlichung den wesentlichen Teil der wissenschaftlichen Arbeit ausmachen. ²Über die Annahme der Publikationen sind Belege vorzulegen. ³Die Doktorandin oder der Doktorand muss bei mindestens einer dieser Publikation Erstautorin oder Erstautor sein.

(6) ¹Bei einer Publikation mit mehreren Autorinnen oder Autoren müssen die Beiträge der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. ²Im Falle einer kumulativen Dissertation sind die Publikationen durch eine aussagekräftige Einführung in den Publikationen zugrundeliegende wissenschaftliche Fragestellung sowie eine Zusammenfassung, in der die eigenen Ergebnisse in den fachlichen Kontext eingeordnet werden, und ein Literaturverzeichnis zu ergänzen. ³Die kumulative Dissertation ist gebunden vorzulegen.

(7) Teile der Dissertation dürfen mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers vorab veröffentlicht werden.

§ 17 Gutachterinnen und Gutachter

(1) ¹Die Dissertation muss von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern beurteilt werden (Erst- und Zweitgutachterin oder -gutachter). ²Gutachterinnen oder Gutachter können alle nach § 15 Abs. 2 genannten prüfungsberechtigten Personen sein. ³Erste Gutachterin oder erster Gutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation nach § 10 Abs. 1 Satz 2. ⁴Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter kann auch eine externe Hochschullehrerin oder ein externer Hochschullehrer sein. ⁵Die Gutachterinnen und Gutachter werden von dem Fakultätsrat benannt, an deren Fakultät die erste Betreuerin oder der erste Betreuer nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Mitglied oder Angehörige ist (zuständige Fakultät). ⁶Für die Benennung der Gutachterinnen oder der Gutachter hat die Doktorandin oder der Doktorand ein Vorschlagsrecht.

(2) Erklärt sich eine bestellte Gutachterin oder ein bestellter Gutachter für die Beurteilung der Dissertation als nicht zuständig, so bestellt der zuständige Fakultätsrat eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter.

(3) Wird der Titel nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) angestrebt, werden Referentinnen oder Referenten bestellt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 18 Gutachten, Umlaufverfahren und Annahme oder Ablehnung der Dissertation

(1) ¹Die Gutachterinnen oder Gutachter fertigen in der Regel innerhalb von vier Wochen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die eingereichte Dissertation an, in dem die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit begründet wird. ²Wird die Annahme empfohlen, so muss das Gutachten auch einen begründeten Vorschlag für die Beurteilung der Dissertation nach der Bewertungsskala in Absatz 2 enthalten.

(2) Als Noten für die Beurteilung der Dissertation gelten:

summa cum laude (ausgezeichnet),

magna cum laude (sehr gut),

cum laude (gut) und

rite (genügend).

(3) Differieren die Beurteilungen durch die Gutachterinnen oder Gutachter um mindestens zwei Noten, so ist eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter vom Vorstand zu bestellen.

(4) ¹Die Dissertation wird mit den Gutachten bei den Mitgliedern der Prüfungskommission (§ 15) in Umlauf gesetzt. ²Alle in § 15 Abs. 4 genannten Personen haben das Recht, die Zusammenfassung

der Arbeit, die Gutachten und die Arbeit einzusehen. ³Es ist sicherzustellen, dass Umlauf und Einsichtnahme innerhalb von 14 Tagen beendet sind.

(5) ¹Äußert ein Mitglied der in § 15 Abs. 4 genannten Personengruppe während der Auslegungsfrist, ohne sich gegen die Annahme der Dissertation auszusprechen, schriftlich begründete Bedenken gegen den Notenvorschlag der tätig gewordenen Gutachterinnen und Gutachter, so bestellt der zuständige Fakultätsrat eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der einen begründeten Vorschlag für die Beurteilung der Dissertation nach der Bewertungsskala in Absatz 2 erstellt. ²Das Gutachten ist innerhalb von einem Monat vorzulegen. ³Der Notenvorschlag ist bei der Festsetzung der Gesamtbeurteilung nach § 23 dieser Ordnung in das Gesamturteil der Promotion ein. ⁴Das Verfahren läuft nach 14-tägiger Auslage der Gutachten weiter.

(6) ¹Sprechen sich eine Gutachterin oder ein Gutachter oder ein Mitglied der Hochschullehrergruppe gegen die Annahme der Dissertation aus, so entscheidet die Prüfungskommission (§ 15) über die Annahme, die Zurückverweisung zur Überarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation. ²Im Falle einer Zurückverweisung ist zur Umarbeitung eine angemessene Frist zu setzen. ³Eine Zurückverweisung zur Überarbeitung ist nur einmal möglich. ⁴In Zweifelsfällen kann die Prüfungskommission ein weiteres Gutachten einholen. ⁵Die Entscheidung über Annahme, Zurückverweisung oder Ablehnung der Dissertation wird mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission gefasst.

(7) ¹Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht binnen der bestimmten Frist von neuem eingereicht, so ist sie für abgelehnt zu erklären. ³Von einer Ablehnung sind alle deutschen Hochschulen zu benachrichtigen, an denen eine Wiederverwendung der Dissertation in Betracht kommt.

(8) Wird der Titel nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) angestrebt, wird die Dissertation nach § 13 RPO GAUSS in der jeweils gültigen Fassung begutachtet.

§ 19 Aktenexemplar

Das eingereichte Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der federführenden Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie.

§ 20 Mündliche Prüfung

(1) ¹Als Form der mündlichen Prüfung wird auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Form einer allgemeinen Fachprüfung (Rigorosum) oder eine Verteidigung (Disputation) vom Prüfungsausschuss festgelegt. ²Die Doktorandin oder der Doktorand kann beantragen, dass die mündliche Prüfung in deutscher oder englischer Sprache abgehalten wird. ³Die Prüfungskommission soll dem Antrag entsprechen, soweit dem nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

(2) ¹Den Termin der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss nach Beendigung des Verfahrens nach § 18 fest. ²Die Doktorandin oder der Doktorand haben ein Vorschlagsrecht. ³Die mündliche Prüfung soll nicht später als 12 Wochen nach der Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 14 erfolgen.

(3) Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüfungskommission nach § 15 abgelegt.

(4) Wird der Titel nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) angestrebt, muss die mündliche Prüfung zudem den Bestimmungen des § 14 RPO GAUSS in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

§ 21 Disputation

(1) ¹Die Disputation ist hochschulöffentlich; Sie wird durch Aushang bekannt gemacht. ²Die Dauer der Disputation soll 90 Minuten nicht überschreiten.

(2) ¹Die Disputation besteht aus einem Fachvortrag von 30 Minuten Dauer, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation vorgestellt werden, und einer ausführlichen Diskussion über die vorgetragene Forschungsarbeit. ²Im Rahmen der Diskussion soll die Doktorandin oder der Doktorand auch Kenntnisse im Fachschwerpunkt der Dissertation und in zwei von ihr oder ihm benannten verwandten Fachgebieten unter Beweis stellen. ³Frageberechtigt sind zunächst nur die Mitglieder der Prüfungskommission. ⁴Die oder der Vorsitzende stellt sicher, dass die übrigen Zuhörerinnen und Zuhörer im Anschluss hieran in angemessenem Umfang Fragen stellen können.

(3) Die Disputation ist zu protokollieren.

§ 22 Rigorosum

(1) ¹Das Rigorosum erstreckt sich auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. ²Hauptfach ist dasjenige Prüfungsfach, dem das Dissertationsthema angehört. ³Über die Prüfungsfächer entscheidet der Prüfungsausschuss § 14. ⁴Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind so zu bemessen, dass im Hauptfach eine eingehende selbständige Beschäftigung mit diesem Wissenszweig und Bekanntschaft mit dem Stand der Forschung, in den Nebenfächern gründliche Vertrautheit mit den wichtigsten wissenschaftlichen Tatsachen und Methoden sowie Verständnis ihres Zusammenhanges nachgewiesen werden muss.

(3) ¹Die Prüfung wird in Form eines wissenschaftlichen Gesprächs zwischen der Prüfungskommission und der Doktorandin oder dem Doktoranden abgehalten, wobei auch der Zusammenhang mit der Dissertation herzustellen ist. ²Sie dauert insgesamt 120 Minuten, innerhalb derer das Gebiet des Hauptfaches etwa 60 Minuten, die Gebiete der Nebenfächer je etwa 30 Minuten behandelt werden.

(4) Das Rigorosum ist zu protokollieren.

§ 23 Gesamturteil der Promotion

(1) ¹Die Prüfungskommission setzt im Anschluss an die mündliche Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. ²Die Festsetzung des Gesamturteils erfolgt insbesondere auf der Grundlage der Bewertung der Dissertation. ³Für die Bewertung gilt § 18 Abs. ⁴2 entsprechend.

(2) ¹Die Prüfungskommission muss ihre Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder fassen. ²Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit. ³Die Entscheidungen werden durch ein Mitglied der Prüfungskommission protokolliert und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben.

(3) Soll für die Gesamtnote das Prädikat „summa cum laude“ vergeben werden, so ist ein drittes Gutachten notwendig, und die Prüfungskommission muss einstimmig entscheiden.

(4) Wird der Titel nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) angestrebt, wird das Prädikat „summa cum laude“ nach § 15 RPO GAUSS in der jeweils gültigen Fassung vergeben.

§ 24 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Bei ungenügenden Kenntnissen gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. ²Ebenso gilt eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden abgebrochene oder nicht angetretene Prüfung insgesamt als nicht bestanden, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt den dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. ³Der wichtige Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. ⁶Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist der Doktorandin oder dem Doktoranden mitzuteilen und zu begründen.

(2) ¹Die mündliche Prüfung kann innerhalb eines Jahres auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren als endgültig beendet.

§ 25 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er nicht in der Lage ist, z.B. ²wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, die zur Promotionsausbildung gemäß § 9 Abs. 3 erforderlichen Leistungen (Studienleistungen) zu erbringen, so soll sie oder er die entsprechenden Leistungen in einer verlängerten Arbeitszeit oder anderen Form erbringen können. ³Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ⁴Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) danach keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. ³Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit oder einer Mehrarbeit im Sinne der §§ 4 bzw. 8 MuSchG entsprechen. ⁴Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden haben, wenn sie mit einem Kind

- a) für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) des Ehegatten oder Lebenspartners,
- c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
- d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 bis 5 dürfen der Doktorandin oder dem Doktoranden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

§ 26 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation muss spätestens ein Jahr nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung ungekürzt veröffentlicht sein; dies gilt nicht für die kumulative Dissertation. ²Wird diese Frist versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ³Die zuständige Dekanin oder

der zuständige Dekan kann auf begründeten Antrag eine Fristverlängerung gewähren. ⁴Die Kosten der Veröffentlichung trägt die Doktorandin oder der Doktorand.

(2) ¹Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Prüfungskommission mit Zustimmung der Gutachterinnen oder Gutachter die Veröffentlichung der Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift in gekürzter Fassung gestatten. ²Hierbei bedarf die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Zustimmung der ersten Gutachterin oder des ersten Gutachters.

(3) ¹Die Prüfungskommission kann für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen machen. ²Die Veröffentlichung ist erst nach Abgabe eines Revisionscheins möglich, auf dem die Erfüllung der Auflagen von der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter durch Unterzeichnen bestätigt wird.

(4) Veröffentlichungen können in folgender Weise abgegeben werden:

- a) 20 Exemplare einer Buchhandelsausgabe, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,
- b) 20 Exemplare der vollständig genehmigten Fassung und Vervielfältigung in Form einer elektronischen Publikation nach Maßgabe der Richtlinie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen betreffend die elektronische Publikation von Dissertationen,
- c) 75 Exemplare der vollständigen, genehmigten Fassung in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- d) 20 Exemplare der kumulativen Dissertation, einschließlich einer Einführung, einer Zusammenfassung und eines Literaturverzeichnisses..

(5) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlagen 4a, 4b und 5 zu gestalten sind.

(6) ¹Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf gedruckt sein, der auch Angaben über Geburtstag und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muss. ²Diese Vorschriften gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Dissertation.

(7) Wird der Titel nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) angestrebt, muss die Dissertation gemäß § 18 RPO GAUSS in der jeweils gültigen Fassung veröffentlicht werden.

§ 27 Vollzug der Promotion

(1) ¹Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle ihr oder ihm nach der Promotionsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde. ²An diesem Tage beginnt das Recht zur Führung des Doktorgra-

des. ³Im Falle der kumulativen Dissertation darf der Vollzug der Promotion erst nach dem Erscheinen der Publikationen erfolgen, die Bestandteil der Sammlung nach § 16 Abs. ⁴5 Satz 1 sind; hierbei ist es ausreichend, wenn die veröffentlichten Publikationen den zur Veröffentlichung angenommenen Publikationen im Wesentlichen entsprechen.

(2) ¹Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde ist der Tag, an dem die Pflichtexemplare der Dissertation bei der zuständigen Fakultät eingegangen sind. ²Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(3) Ein Abdruck der Urkunde wird 14 Tage in der zuständigen Fakultät ausgehängt.

(4) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden wird die Urkunde in englischer Sprache ausgestellt.

(5) Wird der Titel nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) angestrebt, wird die Promotion nach den Bestimmungen des § 20 RPO GAUSS in der jeweils gültigen Fassung vollzogen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Im Zeitraum zwischen Abschluss der mündlichen Prüfung und Vollzug der Promotion oder innerhalb von vier Wochen nach einer Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation oder nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann die Doktorandin oder der Doktorand die schriftlichen Gutachten und Prüfungsprotokolle im Dekanat einsehen.

(2) Wird der Titel nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) angestrebt, muss Einsicht in die Prüfungsakte nach § 22 RPO GAUSS gewährt werden.

§ 29 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden,

a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,

b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,

c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten entsprechend.

(2) ¹Über die Entziehung entscheidet der Fakultätsrat. ²Die Dekanin oder der Dekan erlässt den entsprechenden Bescheid.

(3) Wird der Titel nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) angestrebt, kann der Doktorgrad nach § 21 RPO GAUSS in der jeweils gültigen Fassung entzogen werden.

§ 30 Entscheidung, Widerspruch

(1) ¹Entscheidungen (Verwaltungsakte), die nach dieser Ordnung getroffen wurden und die Bewerberin oder den Bewerber beschweren, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt zu geben. ²Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch eingelegt werden. ³Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, die die Entscheidung erlassen hat. ⁴Die Frist wird durch Einlegung bei der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan gewahrt.

(2) ¹Soweit die Stelle, die die Entscheidung erlassen hat, den Widerspruch für begründet hält, hilft sie ihm ab. ²Die Abhilfeentscheidung soll unverzüglich ergehen.

(3) ¹Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, über den der Fakultätsrat entscheidet. ²Die Dekanin oder der Dekan erlässt den Widerspruchsbescheid. ³Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 31 Verwaltungsaufgaben

(1) Die Prüfungsverwaltung wird an das Prüfungsamt der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie delegiert.

(2) ¹Die sonstigen Verwaltungsaufgaben werden vom Koordinator der Graduiertenschule im Einvernehmen mit der Sprecherin oder dem Sprecher der Graduiertenschule übernommen. ²Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Überprüfung der formalen Aufnahmekriterien;
- b) die Information der Promovierenden und der Mitglieder des Promotionsprogramms insbesondere über aktuelle Entwicklungen im Promotionsprogramm, Fördermöglichkeiten;
- c) die Pflege einer Datenbank mit relevanten statistischen Daten zum Promotionsprogramm;
- d) die regelmäßige Aktualisierung der Liste der am Promotionsprogramm beteiligten prüfungsberechtigten Personen.

§ 32 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1 (§ 9): Studienleistungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung

a) Teilnahme an wissenschaftliche Seminare und Kolloquien:

- Doktorandenseminar
- aktive Teilnahme mit Poster oder Vortrag auf Tagungen
- Mitwirkung bei der Betreuung von Kursen, Bachelor- und Masterarbeiten

b) Methodenkurse:

- angeboten durch das GZMB Schullabor
- angeboten durch das LARI
- angeboten von beteiligten Hochschullehrern
- angeboten durch Unternehmen
- angeboten durch andere universitäre Einrichtungen

c) Berufs- und Führungsqualifikationen:

- wissenschaftliches Schreiben
- Präsentationstechniken
- Projektmanagement
- Patentwesen
- Ethik
- Studium generale
- Selbstorganisierte Veranstaltungen, z.B.: Retreat, Exkursionen, Unternehmensbesichtigungen
- Sprachkurse
- Mitorganisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Praktika

Voraussetzung für die Zulassung zur Promotionsprüfung ist, dass die Doktorandin oder der Doktorand das erfolgreiche Absolvieren von Studienleistungen nach Buchstaben a) bis c) im Umfang von jeweils mindestens drei Credits nachweist, darunter jede der in Buchstabe a) aufgeführten Studienleistungen.

Abteilung Finanzen/Stabsstelle Interne Revision:

Das Präsidium hat am 24.02.2010 die Verlagerung des Bereiches Organisationsentwicklung von der Abteilung Finanzen in die Stabsstelle Interne Revision beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280).

Der Beschluss tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die geänderten Organigramme der Abteilung Finanzen und der Stabsstelle Interne Revision werden nachfolgend bekannt gemacht.



